Praktische Beispiele für zeitgemäßes Buchen

vermittelt Ihnen die vom 21.—25. November d. J. im Wintergarten der Gaststätten des Zoo — Berlin (Eingang Gartenufer) stattfindende

ASTRA Büromaschinen-Schau

Wir zeigen das Rechnen und Buchen in allen Formen nach neuzeitlichen Arbeitsverfahren. Wertvoll für jeden, der gute Organisation schätzt. Holen auch Sie sich Anregungen auf dieser Sonderschau.

Geöffnet von 9 bis 19 Uhr.

ASTRA Rechen-und Buchungsmaschinen-Vertrieb G.m.b.H. • Berlin W 35, Potsdamer Str.47 Fernruf 219246.





HOLZ-BAUTEN

fest und zerlegbar

Serien-, Massenu. Einzelherstellung nach allen Normen

nach allen Normen
sowie nach Entwürfen eigener und freier Architekten
GESUND · BEHAGLICH · FORMSCHON
Fordern Sie Angehote von

HÖNTSCH WERKE &

NIEDERSEDLITZ H2



DEUTSCHE BAUZEITUNG

Wochenschrift für nationale Baugestaltung • Bautechnik • Raumordnung und Städtebau • Bauwirtschaft • Baurecht Heft 46 72. Jahr

Der Bezugspreis beträgt monatlich Reichsmark 3,40, bei Bezug durch die Post einschließlich 9,92 Pfennig Zeltungsgebühr, zuzüglich 6 Pfennig Bestellgeld

Sonderheft: Berufsrecht des Architekten

Dieses Heft im besonderen ist dem sogenannten Berufsrecht des Architekten gewidmet. Darunter sollen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Anordnungen usw. verstanden werden, die sich insbesondere mit
den beruflichen Rechten und Pflichten des Architekten beschäftigen. Hierzu würden also gehören die Anordnungen
der Reichskammer der bildenden Künste über den Beruf des Architekten, über die Gebührenordnung, über Wettbewerbe usw., ferner die geltenden Bestimmungen über das Verhältnis des Architekten zu seinen Angestellten, schließlich einschlägige Steuerfragen, wie z. B. die Frage der Gewerbesteuer des Architekten usw. Selbstverständlich gehören hierzu auch das umfangreiche Gebiet des Zivil- und Strafrechts, insoweit es die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Architekten, Handlungen oder Unterlassungen betrifft, oder aber alle die Fragen, die sich aus der Rechtsnatur des Architektenvertrages und aus seinem übrigen Inhalt ergeben.

Es ist dies ein umfangreiches Gebiet, das für den Architekten in der täglichen Berufsarbeit von großer Bedeutung ist, bisher aber nur selten zusammenhängend behandelt wurde. Es wird das Bestreben der Schriftleitung der "Deutschen Bauzeitung" sein, diese Fragen in einigen Abständen zusammenfassend zu erörtern, um damit den Architekten über die Bedeutung des einzelnen Heftes hinaus Unterlagen an die Hand zu geben. Diese sollen es ihnen ermöglichen, sich in streitigen Fällen zunächst selbst zu unterrichten, zum mindesten aber die Möglichkeit zu haben, vor gegebenenfalls nötiger Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder schließlich der ordentlichen Gerichte über die allgemein geltenden Rechtsgedanken unterrichtet zu sein.

In diesem Heft sind einige Fragen behandelt worden, die erfahrungsgemäß immer wieder auftauchen und, wie eine Reihe von Anfragen zeigen, auch gerade jetzt praktischen Wert erlangt haben. Dazu gehört die Frage der Garantiehaftung des Architekten. Sie wird daher im Zusammenhang mit den allgemeinen Pflichten des Architekten, die sich aus dem Architektenvertrag ergeben, hier behandelt. Sehr häufig sind auch Streitfragen aus dem Urheberrecht des angestellten Architekten, die für beide Teile von besonderer Wichtigkeit sind. Auch diese Frage wird von einem weiteren besonderen Sachkenner in einem Aufsatz erörtert.

Ein bisher noch nicht behandeltes Gebiet ist der Pfändungsschutz des Architekt en, der daher ebenfalls erörtert wird. Schließlich zeigen häufige Anfragen, daß auch darüber, ob der Architekt verpflichtet ist, Gewerbesteuer zu bezahlen, trotz der gesetzlichen Regelung, die die freien Berufe von der Gewerbesteuer freistellt, noch Zweifel bestehen. Hierbei ist vor allem die Frage von Wichtigkeit, ob die Beschäftigung einer großen Anzahl von Angestellten die Gewerbesteuerpflicht begründet. Ein Aufsatz in diesem Heft setzt sich hiermit auseinander. Zuletzt tauchen zum Schluß eines Jahres immer wieder Zweifel darüber auf, ob eine bisher nicht geltend gemachte Forderung verjähren würde, wenn sie nicht inzwischen noch erhoben wird. Die in diesem Heft abgedruckte Verjährung stabelle stellt solche Forderungen, wie sie für den Architekten in seinen beruflichen Arbeiten in Frage kommen, zusammen und gibt Auskunft über die Verjährung.

Über die Erörterung solcher praktischen Fragen aus dem Berufsrecht je nach ihrer Notwendigkeit und Wichtigkeit in einzelnen Heften der "Deutschen Bauzeitung" hinaus erachtet es die Schriftleitung als ihre besondere Pflicht, den Lesern auch in allen täglichen Fragen ihres Berufes unterstützend zur Seite zu stehen. Daher sollen in verstärktem Maße aus den umfangreichen Unterlagen, die sich aus Frage und Antwort ergeben, besonders typische Fälle, die allgemeine Bedeutung haben, herausgenommen und mit der Frage und vor allem der allgemein gültigen Antwort abgedruckt werden. Der Anfang wird mit einer gutachtlichen Äußerung zur Anwendung der §§ 7 und 7 ad er Gebührenord nung der Architekten gemacht.

Aus dem Inhalt:

Rechtsanwalt Hans Mahr II, Berlin: Die Garantiehaftung des Architekten

Rechtsanwalt Freiherr von Nordenflycht, Berlin: Das Urheberrecht des Architekten im Angestelltenverhältnis

Dr. Werner Spohr, Kiel: Der Pfändungsschutz des Architekten Dr. Bernhard Gaber, Berlin:

Gebührenberechnung nach §§ 7 u. 7a Geb.-O. d. Architekt.

Oswald Dörner, Wiesbaden: Verjährungstabelle

Dr. jur. et. rer. pol. K. Wuth, Berlin:

Gewerbesteuerfragen des Architekten

Dr. jur. Emil Martin, Wuppertal-Barmen:

Angemessene Zeugnisse sind soziale Ehrenpflicht

Wettbewerb: Neugestaltung des Adolf-Hitler-Platzes in Witten

Die Haftung des Architekten gehört zu den schwierigsten Fragen des Baurechts. Die allgemeine Haftung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Sie ist in dem von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebenen Einheitsarchitektenvertrag dahin umrissen und beschränkt, daß der Architekt einmal bei den von ihm selbst übernommenen technischen Leistungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, zum andern bei fehlerhafter Bauausführung durch Unternehmer und Bauhandwerker dann haftet, wenn diese durch seine mangelhafte Aufsicht und Prüfung entstanden ist und der ausführende Unternehmer nicht zur Beseitigung der Mängel, oder zum Schadenersatz herangezogen werden kann. In beiden Fällen soll aber die Haftpilicht des Architekten nur auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt bleiben.

Neben dieser Allgemeinhaftung sind aber zwei Fälle der Garantiehaftung des Architekten von besonderer Bedeutung, die hier eingehender betrachtet werden sollen: Die Garantie für die Einhaltung der Bausumme, und die Garantie für Kreditauskünfte.

Für die Überschreitung der Bausumme kann der Architekt immer dann, aber auch nur dann, verantwortlich gemacht werden, wenn er sich vertraglich verpflichtet hat, bei der Errichtung eines Bauwerks eine bestimmte Herstellungssumme einzuhalten. Fehlt es an einer derartigen ausdrücklichen Verpflichtung im Architektenvertrag oder bei den sonstigen Vereinbarungen mit dem Bauherrn, ist also etwa nur eine ungefähre Bausumme bei Besprechungen zwischen Architekt und Bauherrn als allgemeine Richtlinie genannt worden, ohne daß von vornherein eine feste Bindung auf eine bestimmte Bausumme beabsichtigt war, so kann auch, wie vorweg bemerkt sei, von einer Bausummengarantie nicht die Rede sein. Es kommt also in erster Linie bei der Frage, ab der Architekt für die Einhaltung einer bestimmten Bausumme haftet, auf die totsächlich getroffenen Vereinbarungen an. Schon hier zeigt sich für den Fall späterer Streitigkeiten die unbedingte Notwendigkeit, genaue, möglichst schriftliche Vereinbarungen zwischen Bauherrn und Architekten

Besteht eine Verpflichtung des Architekten, eine bestimmte Bausumme einzuhalten, so ist diese Garantie keineswegs eine besondere Neben- oder Zusatzverpflichtung des Vertrages, sondern dem Bauherrn steht auch insoweit gegen den Architekten ein Erfüllungsanspruch zu, wie für jede andere nach dem Architektenvertrag dem Architekten obliegende Leistung. Trotzdem ist diese Verpflichtung durchaus anderer Art als etwa die Verpflichtung des Bauunternehmers, ein Bauwerk für eine bestimmte Summe schlüsselfertig herzustellen. Der Architektenvertrag wird nicht etwa durch die Übernahme der Bausummengarantie zu einem Unternehmervertrag, durch den ein ganz anderer Erfolg, nämlich die Herstellung des Werkes als solches versprochen wird.

Falls der Architekt nur mit der Planbearbeitung und nicht auch mit der Bauleitung beauftragt ist, erfüllt er die von ihm übernommene Verpflichtung, eine bestimmte Bausumme bei seinen Arbeiten einzuhalten, schon dadurch, daß er einen Entwurf fertigt, dessen Ausführungskosten, selbst unter Berücksichtigung der Wünsche des Bauherrn, nach der Massen- und Kostenberechnung und den dazu dann einzuholenden Kostenanschlägen keinesfalls die festgesetzte Bausumme überschreiten. Selbstverständlich müssen hierbei die Preis- und Arbeitsverhältnisse zugrunde gelegt werden, die zur Zeit der Planbearbeitung maßgebend waren. Die spätere tatsächliche Ausführung des Baues ist also an sich ohne Bedeutung. Erfüllt ober der Entwurf von vornherein diese Bedingung nicht, so kann die vertragliche Leistung auch nicht als erfüllt angesehen werden und der Architekt hat keinen Anspruch auf die für die Planbearbeitung vereinbarte Vergütung. Im Streitfalle müssen Voranschläge von Unternehmern eingeholt werden, um die Erfüllung der Bausummengarantie feststellen zu kännen. Ob und inwieweit hierbei eine verhältnismäßig geringfügige Überschreitung des Baukostenbetrages noch als Vertragserfüllung anzusehen ist, ist frage des Einzelfalls. In einer neueren Entscheidung des Landgerichts Berlin hat dieses eine Baukostenüberschreitung von nicht ganz 6 % nicht als Grund angesehen, den Anspruch des Architekten auf Bezahlung der von ihm geleisteten Arbeit zu mindern.

Schwieriger liegt der Fall, wenn dem Architekten auch die Bauleitung und damit die Sorge für die programmäßige Durchführung des Baues übertragen ist. Auch hier handelt es sich bei der Haftung des Architekten, für eine von ihm ausdrücklich übernommene Verpflichtung, dafür einzustehen, daß eine bestimmte Bausumme nicht überschritten wird, um einen Erfüllungsanspruch des Bauherrn, und nicht etwa um einen Schadenersatzanspruch. Das bedeutet, daß der Architekt persönlich dafür einstehen muß, daß die Bausumme nicht überschritten wird und bei gleichwohl eintretender Überschreitung den Unterschied persönlich tragen, dafür "aufkommen", muß. Wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung Band 137, Seite 83 ff. hierzu ausführt, ist aber notwendige Voraussetzung für diese Haftung, daß nicht etwa der Bauherr durch Sonderwünsche den ursprünglich geplanten Bau allmählich umgestaltet und so schließlich zu einem anderen wertvolleren Bau kommt, oder daß der Bauherr nicht etwa selbst Bestellungen macht, oder auf eigene Faust vom Architekten getroffene Anordnungen wieder aufhebt. Andererseits geht es natürlich auch nicht an, daß der Architekt hervortretende Sonderwünsche des Bauherrn, wie sie erfahrungsgemäß bei vielen Bauten im Laufe der Ausführung zutage treten, dazu benutzt, um seine Gewährleistung völlig beiseite zu schieben. Der Architekt muß in solchen Fällen schon nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB.) den Sonderwünschen des Bauherrn unter Hinweis auf die Preisgrenze entgegentreten oder auf die notwendige Erhöhung der Bausumme ausdrücklich hinweisen. Auch hier empfiehlt sich mit Rücksicht auf etwaige spätere Streitigkeiten unbedingt jeweils schriftliche Erklärung oder Festlegung etwa abgeänderter Vereinbarungen, was nach meiner Erfahrung von Architekten viel zu wenig beachtet wird.

Im übrigen muß der Bauherr gerade bei der weitgehenden Haftungsübernahme des Architekten für die Einhaltung der Bausumme dem Architekten insbesondere bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer und Bauhandwerker freie Hand lassen, vorausgesetzt, daß mehrere von auszuwählenden Baufirmen gleiche Zuverlässigkeit besitzen. Er kann den Architekten nicht an der vereinbarten Bausumme festhalten und sich andererseits weigern, einem ihm vorgeschlagenen Bauhandwerker zu dem von diesem gemachten Angebot den Auftrag zu erteilen, oder auch nur die Auftragserteilung so verzögern, daß infolge veränderter Umstände (Arbeiter-, Materialmangel) die Ausführung zu den zunächst vorgesehenen Preisen nicht mehr möglich ist. Etwaige Preisveränderungen in Material und Löhnen oder Auswahl anderen Materials müssen naturgemäß auch bei sonst gleichbleibender Ausführung zu einem Wegfall, oder doch zu einer Einschränkung der Bausummengarantie führen.

Weit umstrittener ist noch die Frage, ob und inwieweit der Architekt für eine von ihm den Bauhandwerkern erteilte Auskunft über die Finanzierung des Bauvorhabens oder den zur Verfügung stehenden Baukredit haftet. Bei dem normalen Architektenvertrag ist davon auszugehen, daß der Architekt die Aufträge an die Bauhandwerker "im Auftrage und für Rechnung" des Bauherrn erteilt. Der Architekt ist also Vertreter des Bauherrn und handelt den Bauhandwerkern gegenüber auch nur im Namen des Bauherrn. Gibt er also Erklärungen über die Finanzierung eines Bauvorhabens an die Handwerker weiter, so kann daraus nur der Bauherr verpflichtet werden. In der Regel entsteht also keine eigene Haftung des Architekten. In einem in der Juristischen Wochenschrift 1936 Seite 3139 veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg hat dieses Gericht eine Haftung des Architekten für seine Kreditauskunft nur unter besonderen Voraussetzungen bejaht, nämlich weil das Gericht unterstellt hat, daß der Architekt in diesem Falle als Treuhänder der Geldgeber von den Bauhandwerkern angesehen wurde und sich die Handwerker auf die vom Architekten dort in sichere Aussicht gestellte Finanzierung des Bauvorhabens um so mehr verlassen mußten, weil der Bauherr völlig mittellos war. Es kann daraus aber keinesfalls etwa für die Kreditauskunft des Architekten oder die Weitergabe des Finanzierungsprogramms an die Bauhandwerker ein Vertragsverhältnis besonderer Art zwischen dem Architekten und den Bauhandwerkern und damit eine vertragliche Haftung des Architekten hergeleitet werden. Ein Auskunftsvertrag, wie er in der Rechtsprechung in Fällen berufsmäßiger Auskunftserteilung (bei Auskunfteien) angenommen wird (Reichsgericht Band 115 Seite 127), durch den der Auskunftgebende direkt verpflichtet wird, wahrheitsgemäße Auskunft zu geben, kann hier nicht angenommen werden, ganz abgesehen davon, daß das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung Band 157 Seite 233 erst wieder feststellt, daß eine Auskunft als solche kein Rechtsgeschäft ist.

Der Architekt kann also nur dann für eine von ihm den Handwerkern gegenüber erteilte Baugeldauskunft haftbar gemacht werden, wenn er fahrlässig gehandelt hat oder gar vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise die Bauhandwerker durch seine Kredit- oder Finanzierungsauskunft geschädigt hat (§ 826 BGB.). Der Architekt hattet also nur aus unerlaubter Handlung, wenn er etwa wahrheitswidrige Angaben über die Finanzierung des Bauvorhabens weitergegeben hat, oder sich auch in einem Falle, in dem ihm Zweifel über eine ordnungsmäßige Finanzierung gekommen sind, nicht darüber genügend Gewißheit verschafft hat. Ebenso müßte eine Haftung des Architekten bejaht werden, wenn der Architekt im Laufe der Durchführung eines Baues feststellt, daß die Finanzierung nicht mehr gesichert ist, die Bauhandwerker mit ihren weiteren Forderungen gefährdet sind und er trotzdem keine Schrifte unternimmt, etwa durch Einwirkung auf den Bauhertn die Bauhandwerker hiervon zu unterrichten.

Selbstverständlich haftet der Architekt auch in all den Fällen, in denen er nicht erkennbar "im Auftrage seines Bauherrn" selbst Bestellungen aufgibt.

Das Urheberrecht des Architekten im Angestelltenverhältnis

Rechtsanwalt Frh. von Nordenflycht, Berlin

I Entstehung des Urheberrechts

Das Urheberrecht an einem Werke der bildenden Kunst entsteht durch die Schöpfung selbst. Daraus folgt, daß der Urheber im Sinne des Gesetzes der Schöpfer ist. Die Urheberschaft ist eine objektive Tatsache und keine juristische Fiktion, sie vollzieht sich außerhalb der Rechtssphäre. Daher können auch Vereinbarungen irgendwelcher Art auf die wirkliche Urheberschaft keinen Einfluß haben.

Infolgedessen kommt es für die Entstehung des Urheberrechts auch nicht darauf an, ob der Schöpfer innerhalb eines Angestelltenverhältnisses tätig wird oder nicht. Auch dem schlechtbezahltesten Angestellten fallen die Urheberrechte an den von ihm geschaffenen künstlerischen Werken zu.

Voraussetzung für die Entstehung eines Kunstwerkes ist aber immer ein selbständiger geistiger Schöpfungsakt, der sich in einer künstlerischen Formgestaltung offenbart. Ohne individuelle Leistung ist ein künstlerisches Schaffen nicht denkbar. Doch braucht nicht immer etwas ganz besonders Neues und Eigentümliches geschaffen zu werden. Es genügt jede Gestaltung, in der eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt. Auf den Grad des künstlerischen Gehalts kommt es nicht an, auch Werke, die nur einen geringen oder einen umstrittenen künstlerischen Wert haben, genießen ein Urheberrecht ebenso wie anerkannte Meisterwerke.

Da der Schöpfungsakt ein selbständiges eigenpersonliches Schaffen voraussetzt, kann derjenige, der nur als handwerklicher Gehilfe nach bestimmten Weisungen eines anderen rein mechanische Arbeiten ausführt, ein Urheberrecht für sich nicht beanspruchen, auch nicht ein Miturheberrecht. Der Unterschied zwischen Gehilfen und Mitschaffendem ist manchmal schwer zu ziehen. Nach der Definition des Reichsgerichts ist derjenige als Gehilfe anzusehen, der sich auf die Ausführung fremder Gedanken beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt und eine eigene schöpferische Tätigkeit nicht entwickelt. Entscheidend sind immer die einzelnen Umstände der Tätigkeit. Auch wenn demjenigen Angestellten, der zeichnerische Arbeiten nach Weisungen eines anderen ausführt, dabei eine gewisse Selbständiakeit eingeräumt wird, nimmt er noch nicht künstlerisch an der Schöpfung teil, sofern in dem geschaffenen Werk nicht seine eigene künstlersiche Persönlichkeit, sondern die des anderen zum Ausdruck gelangt.

Anders verhält es sich mit dem sogenannten Mitarbeiter. Die Schaffung eines Kunstwerkes braucht nicht immer das Werk eines einzelnen zu sein, es können vielmehr auch mehrere Personen an ihm als Miturheber mitgewirkt haben, sofern jeder von ihnen mehr oder weniger schöpferisch gestaltend tätig gewesen ist. Lassen sich die Teile, die von dem einen oder dem anderen gestaltet sind, räumlich trennen, so liegt unechte Miturheberschaft vor. Es ist denkbar, daß einzelne Teile eines Gebäudes wie Seitenflügel, Aufbauten oder auch Erker von anderen Architekten stammen als dem Schöpfer des Hauptgebäudes. Dann steht jedem Architekten das Urheberrecht andem von ihm gestalteten Teile getrennt zu. Dagegen liegt eine echte Miturheberschaft vor, wenn das geschaffene Werk das einheitliche Produkt einer gemeinsamen Gestaltung ist und das Gedankengut des einen oder anderen Mitschöpfers in der gegebenen Form nicht ohne Auflösung des ganzen Charakters des Werkes von diesem getrennt werden kann. In solchen Fällen steht das Urheberrecht an dem gesamten Werke allen schöpferisch an ihm Beteiligten gemeinschaftlich zu.

II. Obergang auf den Arbeitgeber

In allen Fällen, in denen ein Werk von einem angestellten Architekten entweder allein oder schöpferisch mitarbeitend gestaltet ist, steht ihm also grundsätzlich das alleinige Urheberrecht oder ein Miturheberrecht zu. Der Sinn des Anstellungsvertrages ist aber der, daß der Angestellte seine Arbeitsleistung demjenigen, der ihn dafür entlohnt, zur Verfügung stellt. Der Inhaber eines Architektenbüros wird nur dann andere Architekten anstellen, wenn ihm ihre Arbeitsleistung materiell zugute kommt. Er wird daher im Anstellungsvertrage vereinbaren, daß die Urheberrechte seiner Angestellten ihm zustehen sallen; und sofern eine dahingehende ausdrückliche Vereinbarung nicht vorliegt, folgt dies stillschweigend aus dem Sinne des Anstellungsvertrages nach Treu und Glauben. Solche Vereinbarungen sind auch zulässig, da grundsätzlich die Urheberrechte übertragbar sind. Allerdings hat nach der jetzt herrschenden Meinung eine solche Vereinbarung nicht die Wirkung, daß bei der Schöpfung selber der Angestellte nur als Stellvertreter des Arbeitgebers wirkt und infolgedessen das Urheberrecht originär in der Person des Arbeitgebers zur Entstehung gelangt. Es bleibt vielmehr dabei, daß Urheber stets der schöpferisch tätige Angestellte ist, doch gehen die übertragbaren Urheberrechte im Moment der Entstehung auf den Arbeitgeber über. Die Folge dieser Konstruktion ist, daß, soweit es für den Bestand der Urhaberrechte auf die Verhältnisse des Schöpfers ankommt, die des Angestellten und nicht die des Arbeitgebers maßgeblich sind, so z.B. das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Tode des Angestellten und nicht des Arbeitgebers erlischt. Im übrigen bedarf es für den Übergang der Urheberrechte nicht mehr eines besonderen Übertragungsaktes, da der Übergang im voraus vereinbart ist und diese Verein-

DBZ 1938 Heft 46 16 November B 1243

barung im Moment der Entstehung der Rechte sich auswirkt. Daher kann auch eine nachfolgende vertragswidrige anderweitige Abtretung seiner Rechte durch den Angestellten an einen Dritten keine Rechtswirkung haben. Gegen die Übertragung von künftigen Rechten, die erst noch zur Entstehung gelangen sollen, werden nur dann Bedenken zu erheben sein, wenn die Rechte zu unbestimmt sind; die Vereinbarung aber, daß alle während des Angestelltenverhältnisses in der Person des Angestellten bei seiner Arbeit entstehenden künstlerischen Urheberrechte auf den Arbeitgeber übergehen, ist genügend bestimmt.

Urheberrechte können im ganzen und geteilt, sowie zeitlich oder räumlich beschränkt, übertragen werden. In welchem Umfange sie übertragen werden, hängt stets von den getroffenen Vereinbarungen ab und ist, wenn nicht ausdrückliche Vereinbarungen vorliegen, aus dem Sinne und dem Zweck des Vertrages nach Treu und Glauben zu entnehmen.

III. Das Recht des Angestellten am Entwurf

Da sich der Angestelltenvertrag nur auf Arbeiten für den Betrieb oder Zweck des Arbeitgebers bezieht, hat letzterer selbstverständlich keine Ansprüche auf Arbeiten, die der Angestellte außerhalb seines vertragsmäßigen Pflichtenkreises vornimmt. Dem Arbeitgeber fallen daher nicht die Urheberrechte an den sogenannten "betriebsfremden" Arbeiten des Angestellten zu. Unerheblich ist dabei, ob der Angestellte die Arbeiten innerhalb oder außerhalb des Büros oder innerhalb oder außerhalb der Büroarbeitszeiten vornimmt. Es kommt nur darauf an, ob die Arbeiten zu denjenigen gehören, zu deren Vornahme er angestellt ist. Unbeschadet bleibt natürlich das Recht des Arbeitgebers, zu verlangen, daß der Angestellte seine ganze Arbeitskraft und sein ganzes Können für die ihm vertraglich obliegenden Arbeiten einsetzt, und sich nicht anderweitig zersplittert. Doch das hat mit dem Urheberrecht als solchem nichts zu tun.

Auch dem Inhalte nach ist der Übergang der Urheberrechte auf die Zwecke des Angestelltenvertrages beschränkt, es müssen dabei die Interessen beider Teile nach Treu und Glauben abgewogen werden. Grundsätzlich gehen nur die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers auf den Arbeitgeber über, während die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile dem Angestellten als tatsächlichem Urheber verbleiben. Der Arbeitgeber kann daher die Entwürfe des Angestellten zur Ausführung bringen, indem er nach ihnen baut oder sie einem Bauherrn zur Ausführung entgeltlich überläßt. Er kann die Pläne auch wiederholt verwerten, jedenfalls solange der Anstellungsvertrag läuft. Ob er dies auch nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses tun darf, kann fraglich sein. Hat der Angestellte nur mitgearbeitet und demnach nur ein Miturheberrecht, so wird man nach Treu und Glauben auch nach seinem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers diesem die alleinigen Verwertungsrechte zubilligen können. Zweifel bestehen, wenn es sich um Pläne handelt, die der Angestellte allein ausgearbeitet hat und an denen er infolgedessen das alleinige Urheberrecht hat. Man wird die Entscheidung darauf abstellen können, ob es sich um Plane für eine einmalige individuelle Ausführung gehandelt hat oder ob sie auf Vorrat angefertigt sind. In dem letzteren Falle, der allerdings selten sein wird, hat der Arbeitgeber das Recht, sie auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses beliebig und wiederholt zu verwenden, denn zu diesem Zwecke sind sie angefertigt. Sind die Plane aber nur für einen bestimmten Fall hergestellt und einmalig ausgeführt, so fallen die weiteren Verwertungsrechte dem Angestellten wieder anheim, sobald sein Angestelltenverhältnis sich auflöst.

Nach denselben Gesichtspunkten wird die Frage zu entscheiden sein, wem die Untersagungsrechte gegen Nachahmungen und die Ansprüche auf Schadensersatz und Buße bei Verletzung der Urheberrechte durch dritte Personen zustehen. Diese Rechte hängen eng mit dem Verwertungsrecht zusammen. Soweit die Verwertungsrechte auf den Arbeitgeber übergegangen sind, muß er auch die Befugnisse haben, sich gegen unstatthafte Nachbildungen zu wehren, indem er auf Unterlassung oder Schadensersatz klagt. Auch der Anspruch auf Buße, der eine Abart des

Schadensersatzes ist, muß ihm zugesprochen werden. Und zwar gehören diese Rechte ihm allein und nicht etwa ihm und dem Angestellten als wirklichen Urheber wahlweise oder gar nebeneinander. Denn man kann den Rechtsverletzer nicht den gleichen Ansprüchen von zwei verschiedenen Seiten aussetzen. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses stehen aber auch diese Rechte wieder dem Angestellten als Urheber zu, sofern die Verwertungsrechte nach dem oben Gesagten nicht dem Arbeitgeber verblieben sind.

IV. Aufrechterhaltung der Persönlichkeitsrechte

Anders verhält es sich mit den persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts. Diese werden im Anstellungsvertrage nicht mit übertragen, sondern bleiben stets bei dem Angestellten als Urheber. Dies gilt zunächst für das Recht, jede V eränderung an dem Werk zu unterbinden, soweit der Urheber sie nicht nach Treu und Glauben zulassen muß. Allerdings entfällt in der Regel das Untersagungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber: nach dem Sinne des Anstellungsvertrages kann dieser die Pläne des Angestellten nach seinem Gutdünken auch abandern, denn der Anstellungsvertrag verpflichtet den Angestellten, nach den Weisungen des Arbeitgebers zu arbeiten, auch wenn es seinem eigenen künstlerischen Empfinden widerspricht. Ist dagegen der Bau ausgeführt, so kann der Angestellte auf Grund seines Urheberrechts jeder Veränderung des Werkes, das den Ausdruck seiner künstlerischen Persönlichkeit trägt, sowohl seitens des Arbeitgebers als auch seitens des Eigentümers widersprechen, soweit dies nicht gegen Treu und Glauben wäre. Der Eigentümer, der eine Änderung vornehmen will, muß dazu also die Erlaubnis des Angestellten einholen, diejenige des Arbeitgebers nützt ihm nichts. Soweit allerdings dem Eigentümer die Urheberschaft des Angestellten nicht bekannt ist, braucht er keine Ansprüche auf Wiederherstellung oder Schadensersatz zu besorgen.

Ein weiteres urheberrechtliches Persönlichkeitsrecht ist das auf § 13 des Kunstschutzgesetzes beruhende Recht des wirklichen Urhebers, das Werk mit seinem Namen zu versehen. Auch dem angestellten Architekten steht dieses Recht zu, der Übergang der Verwertungsrechte läßt das Persönlichkeitsrecht unberührt. Ebenso verhält es sich mit dem in § 13 ausdrücklich dem Urheber verliehenen Rechte, die eigenmächtige Anbringung seines Namens an dem Werke durch einen Dritten zu verhindern. Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß das von ihm geschaffene Werk, dem er aus irgendeinem Grunde nicht selbst seinen Namen beigesetzt hat, nicht ohne sein Wissen und hinter seinem Rücken von anderer Seite mit seinem Namen versehen wird, und dieses den Schutz der Persönlichkeit bezweckende Recht steht naturgemäß nur dem wahren Urheber zu.

Auch wenn der Angestellte nur Miturheber ist, hat er ein Recht, nicht übergangen zu werden, sofern sein Anteil an der Schöpfung nicht nur geringfügig ist; er kann verlangen, a Is Mitarbeiter genannt zu werden, und es ist eine Anstandspflicht des Atelierinhabers, dieses auch schon von selbst zu tun. Aber auch hier sind die Grundsätze von Treu und Glauben einzuhalten. Der Angestellte darf sein Recht nicht zum Schaden seines Arbeitgebers mißbrauchen, der unter Umständen nach außen hin in seinem Ansehen durch Nennung seiner Mitarbeiter unbillig geschädigt werden könnte.

Schließlich hat der angestellte Architekt ein Interesse daran, von seinen eigenen Schöpfungen Zeichnungen zu besitzen, die er zum Nachweis seines Könnens vorzeigen kann. Er kann daher verlangen, daß der Büroinhaber ihm Pausen der von ihm schöpferisch bearbeiteten Entwürfe überläßt oder ihm die Originale zur eigenen Anfertigung von Pausen zur Verfügung stellt. Soweit ferner der Besitzer des ausgeführten Werkes noch verpflichtet ist, innerhalb gewisser Grenzen eine Besichtigung des Werkes zu gestatten — und eine solche Verpflichtung ist zu bejahen —, steht das Recht auf Gestattung der Besichtigung dem wahren Schöpfer zu, auch wenn er im Angestelltenverhöltnis das Werk geschaffen hat.

Seit das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 1070) die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, in welchen der Pfändungsschutz für Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge geregelt ist, grundlegend geändert hat, hat dieses Gebiet auch für den Architekten unmittelbare praktische Bedeutung gewonnen. Für den Architekten steht die Frage, ob seine Honorarforderungen einen Schutz gegen Pfändung genießen, im Vordergrund des Interesses. Die Frage soll nachstehend nur für den freiberuflich tätigen Architekten, also denjenigen Architekten erörtert werden, der seine Tätigkeit in eigener Praxis ausübt.

I. Die Grundlagen des Pfändungsschutzes des Architekten

Zunächst bedarf es der Klärung der Grundlagen des Pfändungsschutzes des Architekten.

a) Keine Anwendung des Pfändungsschutzes für Arbeitnehmer

Es steht außer Frage, daß die Bestimmungen der §§ 850, 850 a, 850 b, 850 d der Zivilprozeßordnung (ZPO.) nicht auf den selbständigen Architekten Anwendung finden können. Denn diese Vorschriften beziehen sich auf Beamte, Geistliche, Lehrer, beamtete Ärzte, Empfänger von Arbeits- und Dienstlohn (Arbeiter und Angestellte), d. h. allgemein auf Personen, die ihre Tätigkeit in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis ausüben.

b) Anwendung des Pfändungsschutzes für einmalige Vergütungen

Dagegen kann § 850 e ZPO. auf den freiberuflich tätigen Architekten Anwendung finden. Das bedarf eingehender Begründung, damit sich der Architekt vorkommendenfalls auf diese Ausführungen berufen kann. Zunächst sei

- 1. der besseren Übersicht wegen § 850e ZPO. im Wortlaut herangezogen: "Ist in anderen als den in § 850 b bezeichneten Fällen ein Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag soviel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen."
- 2. Der entscheidende Grund für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf das Einkommen des freiberuflich tätigen Architekten ist, daß auch einmalige Vergütungsansprüche den Pfändungsschutz nach § 850 e ZPO. genießen. Nach seinem Wortlaut hat § 850 e ZPO. nur zur Voraussetzung, daß es sich um einen "Anspruch auf Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste" handelt. § 850 e ZPO. schließt also weder irgendeine Arbeitsleistung deshalb aus, weil sie höherer Art wäre, noch fordert er eine wiederkehrende, also sich wiederholende Tätigkeit gleicher Art, sei es überhaupt, sei es, daß diese wiederkehrende Tätigkeit sogar der gleichen Person geleistet werden müßte. Es ist daher auch die Vergütung für eine einmalige Tätigkeit geschützt.
- 3. Demgegenüber leitet Baumbach (Kommentar zur Zivilprozeßordnung § 850 e, Anm. 1), auf den sich die Gerichte vielfach stützen, daraus, daß in der amtlichen Begründung (Deutsche Justiz 1934, Seite 1366) die Neuregelung damit gerechtfertigt wird, bisher sei den "in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis" stehenden Personen der Vollstreckungsschutz versagt gewesen, her, § 850 e ZPO. wolle nur arbeitnehmerähnliche Personen schützen; es müsse wie bei Arbeitnehmern eine wiederkehrende Tätigkeit und eine Vergütung für eine derartige Leistung vorliegen. Aus dem Gesetz selbst sucht Baumbach diese Einschränkung damit zu rechtfertigen, daß durch die Fassung in

§ 850 e ZPO.: "Ist in anderen als den im § 850 b bezeichneten Fällen . . . " § 850 b ZPO. in Bezug genommen sei derart, daß das dort aufgestellte Erfordernis "der wiederkehrend zahlbaren Vergütung" unberührt bleibe, Eine weitere Rechtfertigung für die Beschränkung sieht Baumbach in dem Zwecke des Gesetzes, nämlich der Sicherung des Unterhalts, da fast niemand seinen Unterhalt aus einer einmaligen Leistung ziehe, sowie aus der Regelung des Satzes 3 des ersten Absatzes des § 850 e ZPO., nach dem dem Schuldner nicht mehr zu belassen ist, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Diese Auslegung Baumbachs wird dem Gesetze nicht gerecht und ist abzulehnen, wie das Oberlandesgericht Kassel in seinem grundlegenden Beschluß vom 3. Februar 1936, 1 W 124/35 dargelegt hat. Auf diesen Beschluß sollte sich der Architekt, der den Pfandungsschutz aus § 850 e ZPO. begehrt, stets berufen.

II. Voraussetzungen für die Gewährung des Pfändungsschutzes

Konn somit an der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 850 e ZPO. auf das Einkommen des freiberuflich tätigen Architekten nicht ernstlich gezweifelt werden, so ist andererseits für den Fall, daß der Architekt diesen Pfändungsschutz begehrt, folgendes zu beachten: Der Schutz wird nur in dem von § 850 e ZPO. ausdrücklich angegebenen Umfange (vgl. nachstehend III) und überhaupt nur gewährt, wenn nicht überwiegende Belange des Gläubigers des Architekten entgegenstehen. Außerdem ist der Pfändungsschutz aus § 850 e ZPO. nicht ein automatischer, d. h. kraft Gesetzes und in gesetzlichem Umfang eintretender, wie derjenige aus § 850 und §850 b ZPO., dessen Verletzung durch den Gläubiger dem Architekten das Recht zur Erinnerung beim Vollstreckungsgericht geben würde. Vielmehr wird der Schutz des § 850 e ZPO. dem Schuldner nur und erst auf seinen Antrag vom Gericht ausdrücklich und in einem vom Gericht festgesetzten Umfange zugebilligt. Lehnt das Gericht den Antrag ab oder gibt es ihm nicht im vollen Umfange statt, so kann der Architekt binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landgericht erheben.

III. Der Umfang des Pfändungsschutzes

Über den Umfang des Schutzes läßt sich (im Anschluß an die Ausführungen von Pohle: Der Pfändungsschutz für Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge, 1935 S. 65 f.) folgendes sagen: der Umfang des Schutzes ist nicht durch eine starre Grenze festgesetzt, wird vielmehr durch das Vollstreckungsgericht nach folgenden Gesichtspunkten bestimmt:

a) Zu belassen ist dem Schuldner (Architekten) soviel, als er für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Daß der frühere Ehegatte nicht erwähnt ist, dürfte nur eine Unstimmigkeit des Gesetzestextes sein. Denn da dem früheren Ehegatten gegenüber der Schutz des § 850 e beschränkt ist, liegt es im Sinne der Vorschrift, dem Schuldner auch die für den früheren Ehegatten, dem er unterhaltspflichtig ist, erforderlichen Aufwendungen zu belassen.

Diese Aufwendungen sind jedoch nur für einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen. Eine feste Grenze läßt sich hier nicht bestimmen, da nahezu jeder Fall anders liegen wird. Es wird nur der Aufwand zu berücksichtigen sein, der auf die Zukunft entfällt, da ein Bedarf nach Unterhalt nur für eine kommende Zeit besteht. Der Zeitraum endet jedenfalls in dem Zeitpunkt, zu dem der Schuldner andere den sicherzustellenden Aufwand deckende Einkünfte in Aussicht hat. Nach Lage des Falles können die Ansprüche auch für einen gewissen Zeitraum ganz und für eine gewisse Folgezeit mit Rücksicht auf bevorstehende Nebeneinkünfte teilweise unpfändbar sein; doch steht es im Ermessen des Gerichts, ob es nicht in solchen Fällen den Gläubiger auf die Pfändung dieser bevorstehenden Nebeneinnahmen verweisen und auch für die spätere Zeit die Pfändung gänzlich für unzulässig erklären will.

Da die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen sind, kann das Gericht den Schutz versagen, soweit dem Schuldner 'sonstige Einnahmen (Arbeitsverdienst, Vermögenserträgnisse, Versorgungsansprüche, Zuschüsse der Frau für den gemeinsamen Haushalt usw.) ausreichend zur Verfügung stehen oder er doch die Möglichkeit hat, sich derartige Einnahmen zu verschaffen. Wenn der Schuldner sichere Einnahmen demnächst zu erwarten hat, kann er unter Umständen die Möglichkeit haben, sich im Kreditwege Geld zu beschaffen, so daß ihm für seinen gegenwärtigen Bezug der Schutz zu versagen ist.

b) Dem Ermessen des Gerichts bei der Festsetzung des unpfandbaren Betrages ist dadurch eine Grenze gezogen, daß dem Schuldner nicht mehr belassen werden darf, als ihm verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeitsoder Dienstlohn, d. h. aus Bezügen der im § 850 b Abs. 1 ZPO. (siehe den Wortlaut am Schluß des Absatzes) bezeichneten Art, bestände. Da der beim Arbeitslohn pfändbare Betrag von der Art der beizutreibenden Forderung abhängt, 1) müssen auch die dort geltenden Unterschiede zwischen den bevorrechtigten Unterhalts- und Steuerforderungen sowie sonstigen Ansprüche beachtet werden. Ein unmittelbarer Vergleich beider Vergütungen scheitert daran, daß die Arbeitsvergütung des § 850 e ZPO. oft nicht für einen bestimmten Zeitraum entrichtet wird. Deshalb hat auch das Gericht frei zu schätzen (§ 850 e Abs. 1 Satz 3 ZPO.), was dem Schuldner im ständigen Arbeitsverhältnis verbleiben würde. Die Berechnung muß hier so vorgenommen werden, daß das Arbeitsentgelt des § 850 e ZPO. als für den angemessenen Zeitraum des Abs. 2 Satz 1 des § 850 e ZPO, entrichtet angesehen wird. Dann dürfen dem ledigen kinderlosen Schuldner z. B. bei einer Pfändung eines nichtbevorrechtigten Gläubigers nicht mehr als 150 RM und ein Drittel des Überschusses für jeden Monat dieses Zeitraums belassen werden. In der Regel wird aber schon die vorstehend zu a) erläuterte Beschränkung dazu führen, daß die Pfändungsgrenze diesem Betrag gar nicht nahekommt. Bei mehreren Einnahmen wird regelmäßig dem Schuldner nur soviel zu belassen sein, daß insgesamt der unpfändbare Betrag für die verschiedenen Ansprüche nicht höher ist.

1) § 850 b ZPO. lautet:

"(1) Arbeits- und Dienstlohn sowie sonstige wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten sind, wenn die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zum Betrage von 150 RM monatlich,

bei Auszahlung für Wochen bis zum Betrage von 35 RM wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage bis zum Betrage von 5,80 RM täglich und, soweit sie diese Beträge übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Satz 3 gilt dabei entsprechend.

(2) Hat der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages.

(3) Übersteigt die Vergütung die Summe von 500 RM für den Monat, 155 RM für die Woche, 19 RM für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

- (4) Für die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche gilt § 850 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Ändern sich die Verhältnisse, die nach den Absätzen 1 bis 4 den unpfändbaren Teil der Vergütung bestimmen, so gilt § 850 Abs. 4 entsprechend."

In diesen Vorschriften ist mehrfach auf § 850 ZPO. hingewiesen. Deshalb seien auch die Bestimmungen des § 850 ZPO. herangezogen:

- "(1) Die Dienstbezüge der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder ihrem sonstigen Ausscheiden aus dem Dienst sind bis zum Betrage von monatlich 150 RM und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteilen des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den Dienstbezügen der Wehrmachtsangehörigen und den Versorgungsbezügen der aus der Wehrmacht Ausgeschiedenen, soweit nicht in den Versorgungsgesetzen ein anderes bestimmt ist. Beträge, die auf Grund steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zugunsten des Schuldners unmittelbar an eine dritte Stelle abzuführen sind, dürfen bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages nicht in Abzug gebracht werden.
- (2) Die Zulagen und Beihilfen, die den im Abs. 1 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung der pfändbaren Beträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.
- (3) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind die im Abs. 1 und im Abs. 2 Satz 1 genannten Bezüge ohne die dort bezeichneten Beschränkungen pfändbar, Dem Schuldner ist jedoch von den Bezügen so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Die Reihenfolge bestimmt sich nach § 1609 des Bürgerlichen Gesetzbuches; die Ansprüche der unehelichen Kinder stehen denen der Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten nach. Der dem Schuldner nach Satz 2 verbleibende Teil seiner Bezüge darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes nur insoweit, als nach Lage der Verhöltnisse anzunehmen ist, daß sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat; im übrigen ist die Pfändung wegen derartiger Rückstände nur in den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen zulässig.
- (4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach den Absätzen I bis 3 den unpfändbaren Teil des Bezuges bestimmen, so ist auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers der Pfändungsbeschluß entsprechend zu ändern. Den Antrag kann auch ein Dritter stellen, dem gegenüber der Schuldner kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist. Der Drittschuldner kann nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten, solange ihm der Änderungsbeschluß nicht zugestellt ist."

Gebührenberechnung nach §§ 7 und 7a Geb.-O. d. Architekten

Der Anwendung und Auslegung der §§ 7 und 7 a der Gebührenordnung der Architekten sind einige allgemeine Überlegungen vorauszuschicken, die den Aufbau dieser Bestimmungen betreffen.

Es ist dort die Rede von gleichen Werken, mehreren verschiedenen Werken und von gleichen oder unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen.

Für jeden der genannten Fälle wird eine besondere Regelung getroffen, die noch dadurch erweitert wird, daß der Begriff der Gesamtherstellungssumme eingeführt wird.

Es gilt, bevor im Einzelfall eine Entscheidung getroffen, d. h. die Berechnung der Gebühren unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen vorgenommen wird, die obengenannten Begriffe eindeutig festzulegen und voneinander zu scheiden. Hierbei ist vor allem zu untersuchen, wie sich die Begriffe Werk und Wohnungsanforderung zueinander verhalten. Danach ergeben sich folgende Fälle:

- 1. Der dem Architekten einheitlich erteilte Auftrag (nur darum handelt es sich bei diesen Betrachtungen, nicht um mehrere zeitlich voneinander verschiedene oder sonst voneinander getrennte Aufträge) kann umfassen:
 - a) ein Werk, z.B. ein Eigenheim, Verwaltungsgebäude usw.
 - b) mehrere Werke.
- 2. Diese einheitlich übertragenen mehreren Werke können a) einander gleich sein, z.B. 10 gleiche Eigenheime, 3 gleiche Fabrikhallen usw.:
- b) voneinander verschieden sein, z.B. eine Fabrikanlage mit Pförtnerhaus, Verwaltungsgebäude, Maschinenhallen usw.;
- c) voneinander verschieden, aber untereinander wieder gleich sein, z.B. ein Pförtnerhaus, ein Verwaltungsgebäude, drei Maschinenhallen gleicher Art.

Diese bisher aufgeführten Beispiele haben gemeinsam, daß es sich stets entweder um mehrere gleiche, oder um mehrere eindeutig voneinander unterscheidbare Arten von Bauwerken handelt. Die Art entspricht also dem Werk.

3. Die Verschiedenheit kann aber auch in anderen Tatsachen liegen, obwohl das Werk gleichartig ist. Damit kommen wir zu dem weiteren Begriff der Gebührenordnung, der Wohnungsanforderung. Diese kann die Veranlassung zu einer Verschiedenheit der Werke geben, obwohl dies nach der Art des Bauwerkes nicht der Fall ist.

Auch hier dienen Beispiele am besten der Klarstellung. Der Auftrag kann dahin lauten:

- a) 20 oder mehr oder weniger völlig gleiche Typenhäuser zu bearbeiten. Es handelt sich also um eine Aufgabe, die analog dem Fall 2 a ist,
- b) 10 Typenhäuser der Type A, 10 weitere der Type B usw. zu bearbeiten.

Der Fall liegt analog 2 b. Hier sind die Aufgaben zwar der Art nach gleich, nämlich Typenhäuser, und doch liegen verschiedene Werke vor.

- c) Die Gleichheit der Art wird noch augenscheinlicher, wenn der Auftrag sich auf einen oder mehrere Wohnblöcke erstreckt, welche Wohnungen in mehrgeschossiger Bauweise enthalten. Handelt es sich um Wohnungen mit durchweg gleichen Wohnungsanforderungen, so entspricht dies den Fällen 2 a oder 3 a.
- d) Sind die Wohnungsanforderungen aber verschieden, so liegt der gleiche Fall vor wie 2b oder 3b, also Aufgaben, die voneinander verschieden sind, aber untereinander gleich.

Diese letzte Feststellung ist von Bedeutung, weil sie der Schlüssel zu vielen Gebührenberechnungen ist.

Wenn hier gesagt wurde, daß der Fall 3 d den Fällen 2 b oder 3 b gleichzusetzen sei, so ergibt sich dies neben der oben auseinandergesetzten logischen Klarstellung auch aus der Gebührenordnung. Es muß dabei der Aufbau des § 7 beachtet werden. Dort wird in Absatz 1 S a t z 1 von "gleichzeitig mehreren Werken auf gleichem oder benachbartem Gelände" gesprochen. In Absatz 2 werden genannt Wohnungs- und Typenbauten, die "nach gleichen oder unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen auf dem gleichen oder auf benachbartem Gelände gleichzeitig zur Ausführung kommen". Offensichtlich sind also diese beiden Fälle einander gleichgesetzt, d. h. gleiche oder unwesentlich verschiedene Wohnungsanforderungen sind eben gleiche Werke. Die beiden weiterhin gestellten Anforderungen der gleichzeitigen Ausführung auf gleichem oder benachbartem Gelände decken sich.

Daraus ergibt sich, daß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 in ihren grundsätzlichen Anforderungen miteinander übereinstimmen. Der Unterschied besteht darin, daß bei Wohnungs- und Typenbauten nach Abs. 2 die Wiederholung nicht mit der halben Gebühr berechnet, sondern ohne Rücksicht auf die Zahl der Wiederholungen von der Gesamtherstellungssumme ausgegangen wird. Die Begründung für diese Sonderberechnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, für diese Gruppe der Wohnungsbauten die Gebühr

noch stärker zu senken. Das geschieht durch Zusammenfassung aller Herstellungssummen zu einer Gesamtsumme. Auch dieser letzte Begriff setzt die Addition mehrerer Herstellungssummen voraus, begründet also erneut den Gedanken, daß jede in sich geschlossene Wohnungsanforderung ein Werk sei, mehrere dieser Wohnungen also mehrere gleiche Werke.

Damit eröffnet sich aber die weitere Parallele. Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 nicht vor, dann ist bei Aufrechterhaltung des Sondergedankens der Gesamtherstellungssumme nach § 7 Abs. 1 Satz 2 abzurechnen. Mit anderen Worten: Sind die Wohnungsanforderungen nicht gleich, d. h. wesentlich voneinander verschieden, so handelt es sich um mehrere verschiedene Werke und für jedes dieser Werke ist die volle Gebühr zu berechnen. Das bedeutet, daß nicht eine Gesamtherstellungssumme für alle Wohnungen des gleichen Auftrages festzustellen ist, sondern nur die jeweils gleichen Werke, diejenigen, die gleichen Wohnungsanforderungen entsprechen, zu einer Gesamtherstellungssumme zusammenzufassen sind. Für die Gebührenberechnung kommt also nicht nur eine Summe aller Aufgaben in Betracht, sondern es sind die in sich gleichen Aufgaben jeweils zu addieren und hiervon ist die Gebühr nach den angegebenen Grundlagen zu berechnen.

Beispiel: Der Auftrag an den Architekten umfaßt einen Wohnblock mit 200 Wohnungen. Der Wohnblock enthält 96 Wohnungen der Type (Wohnungsanf.) A, 64 Wohnungen der Type B und 40 Wohnungen der Type C. In jedem Haus befinden sich 8 Geschoßwohnungen.

Gebührenberechnung:

- 12 Häuser der Wohnungstype A RM 600 000,— Gebühr nach § 4 Klasse II 2,9 vH

Das gleiche gilt für die weitere Sonderregelung des § 7 a. Dieser baut sich, wie der Wortlaut des § 7 a Abs. 1 eindeutig erkennen läßt, auf § 7 Abs. 2 auf, der wörtlich wiederholt wird. Auch in § 7a Abs. 1 wird von "Wohnungs- und Siedlungsbauten, die nach gleichen oder nur unwesentlich verschiedenen Wohnungsanforderungen errichtet werden", gesprochen. Auch hier wird von einer Gesamtherstellungssumme ausgegangen. Allerdings ist der Wortlaut dieser Bestimmung nicht ganz deutlich. Es müßte besser statt: "Wird die Gebühr nach der Herstellungssumme berechnet" heißen: "Wird für die Gebührenberechnung die Gesamtherstellungssumme zugrunde gelegt". Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung des Inhalts, sondern nur eine deutlichere Wortfassung.

Die oben bereits angeführte Übereinstimmung des § 7 Abs. 2 mit § 7 Abs. 1 Satz 1 wird aber hier noch eindeutiger. Denn § 7 a Abs. 1 greift jetzt auf die Berechnungsart des § 7 Abs. 1 Satz 1 zurück, indem jedes erste Werk voll berechnet wird, die Wiederholungen jedoch "nur mit $^4/_{10}$ der vollen Gebühr" in Ansatz gebracht werden. Diese Worte "nur $^4/_{10}$ " beziehen sich aber eindeutig auf § 7 Abs. 1 Satz 1, wo die Wiederholung bekanntlich mit $^5/_{10}$ (der Hälfte der Gebühr) berechnet wird. Es war der Sinn dieser neu eingefügten Bestimmung des § 7 a, eine weitere Herabsetzung der Gebühren zu bringen.

Damit ist nachgewiesen, daß auch § 7 a auf der Voraussetzung gleicher Werke, d.h. gleicher Wohnungsanforderungen beruht. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so gilt auch für § 7 a das oben Gesagte. Es ist dann nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 1 Satz 2 abzurechnen, d.h. für jedes Werk ist die volle Gebühr anzusetzen, wobei natürlich die Sonderbestimmungen über die jeweilige Zusammenfassung zu einer Gesamtgebühr und die getrennte Abrechnung für das erste Werk und seine Wiederholungen zu berücksichtigen ist.

In diesen Ausführungen sind die Begriffe "Werk und Wohnungsanforderungen" nicht grundsätzlich erläutert worden. Da aber hierüber auch häufig Zweifel vorhanden sind, soll in einem späteren Aufsatz versucht werden, auch hierüber volle Klarheit zu schaffen. Gaber

C 11	The state of the s		F. J. V. 151
Grundlage	Anspruch	nach	Ende der Verjährung
Anliegerbeiträge	fűr Straßenherstellung	3 Jahren	Schluß des Rechnungsjahres (31. März)
Arbeiter (Angestellte)	Ansprüche derselben auf Lohn oder Gehalt (§ 196, I, Z. 8 u. 9 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Architekten	Honorarforderungen derselben, wenn der zwischen dem Bauherrn und dem Architekten abgeschlossene Vertrag Dienstvertrag ist, d. h wenn die Hauptleistung nicht in der Herstellung des Bauplans, sondern in der Leitung des Baues besteht [§ 196, I, Z. 7 BGB]. Liegt ein Werkvertrag vor, dann kommen die Fristen der §§ 638 ff BGB in Anwendung (siehe unter Minderung)	2 Jahren	Jahresschluß
Baupolizeiliche Vorschriften	Strafverfolgung bei Übertretung derselben (§ 67 Abs. 3 RSTGB u. 37, 38 RGST)	3 Monaten	mit Abschluß der ordnungs- widrigen Bautätigkeit
Darlehnsgeber Geschäftsgläubiger	Ansprüche desselben auf Rückgabe (§ 195 BGB) Ansprüche derselben gegen den früheren Firmen- inhaber (§ 26 HGB), falls nicht nach den all- gemeinen Vorschriften die Verjährung früher ein- tritt	30 Jahren 5 Jahren	seit Entstehung d. Anspruchs seit Eintragung des neuen Firmeninhabers in das Han- delsregister bzw. seit Be- kanntgabe der Geschäfts- übernahme
Grundstückskauf	Gewährleistungsansprüche (§ 477 BGB) bei arglistigem Verschweigen (§ 852 BGB)	1 Jahr	mit der Übergabe
	ohne Rücksicht auf die Kenntnis	3 Jahren 30 Jahren	mit Kenntnis
Handwerker	Ansprüche derselben bei Leistung für Privatleute	2 Johren	Jahresschluß
Vfif-l	bei Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners (§ 196 II BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Kraftfahrzeughalter	Schadenersatzanspruch gegen denselben (§ 14 Kraftfahrzeugges.) ohne Rücksicht auf die Kenntnis	2 Jahren	mit Kenntnis
Miete	Ansprüche des Vermieters auf Mietrückstände (§ 197 BGB)	30 Jahren 4 Jahren	Jahresschluß
Minderung (Wandlung)	Ansprüche wegen Mängel bei gekauften beweg- lichen Sachen (§ 477 BGB)	6 Monaten	mit der Ablieferung
	Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz beim Werkvertrag über Arbeiten an einem Grundstücke (§ 638 BGB)	1 Jahr	mit Abnahme des Werks
	Ansprüche aus Minderung beim Werkvertrag über ein Bauwerk (§ 638 BGB)	5 Jahren	mit Abnahme des Werks
	bei arglistigem Verschweigen (§ 852 BGB) ohne Rücksicht auf die Kenntnis	3 Jahren 30 Jahren	mit Kenntnis
Pacht	Anspruch des Verpächters wegen Pachtrückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß
Sachverständige	Ansprüche derselben wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 196 Z. 17 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß
Scheckansprüche	a) Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen den Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten (Art. 52, Abs. 1 SchGes. vom 14. 8. 38)	6 Monaten	vom Ablauf der Vorlegungs- frist
	b) Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten (Art. 52 Abs. 2 SchGes.)	6 Monaten	vom Tage, an dem der Scheck von dem Verpflich- teten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich gel- tend gemacht worden ist.
Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen	Ansprüche aus einem abstrakten (ohne Angabe des Schuldgrundes) Schuldanerkenntnis oder -versprechen gemäß §§ 780—782 BGB (§ 195 BGB)	30 Jahren	Entstehung des Anspruchs
Unerlaubte Handlung	Ansprüche aus derselben (§ 852 BGB) ohne Rücksicht auf die Kenntnis	3 Jahren	mit Kenntnis
Unlauterer Wettbewerb	Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 21 Wettbewerbsges.)	30 Jahren 6 Monaten	seit Kenntnis der Handlung und der Person des Ver- pflichteten
Vermieter	ohne Rücksicht auf die Kenntnis Ersatzansprüche desselben wegen Veränderung oder Verschlechterung der vermieteten Sache (§ 558 BGB)	3 Jahren 6 Monaten	mit dem Zeitpunkt der Rück- gabe der Sache

Grundlage	Anspruch	nach	Ende der Verjährung	
Vermieterpfandrecht	an den eingebrachten Sachen des Mieters (§ 561	1 Monat	nach Kenntnis von dem Ver-	
Versicherte der Krankenkassen	BGB) Ansprüche auf Kassenleistungen (§ 223 RVO)	2 Jahren	stoß Entstehung des Anspruchs	
yersicherte der Krankenkassen	Beitragsrückstände, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind (§ 29 Abs. 1 RVO)	2 Jahren	Jahresschluß	
	Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen (§ 29 Abs. 2 RVO)	6 Monaten	Jahresschluß	
Wechselansprüche	gegen den Annehmer (Art. 70 WG) des Inhabers gegen den Indossanten und gegen den Aussteller	3 Jahren 1 Jahr	vom Verfalltage ab vom Tage des rechtzeitig er- hobenen Protestes oder im Falle des Vermerks "ohne Kosten" v. Verfalltage ab	
	eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller	6 Monaten	vom Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegen- über gerichtlich geltend gemacht worden ist	
	auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 89 WG)	3 Jahren	nach dem Erlöschen der wechselmäßigen Verbind- lichkeit	
Zeugen	Ansprüche derselben wegen ihrer Gebühren und Auslagen (§ 196, Z. 17 BGB)	2 Jahren	Jahresschluß	
Zinsen	Rückstände (§ 197 BGB)	4 Jahren	Jahresschluß	
Steuern	Ansprüche			
a) Reichssteuern	1. auf Zölle und Verbrauchssteuern (§§ 144 bis 149 RAO)	1 Jahr	Jahresschluß	
	2. auf Grundsteuern	3 Jahren		
	3. auf die übrigen Steuern	5 Jahren		
	4. auf hinterzogene Steuern	10 Jahren	verjährt solange nicht, bevor die Strafverfolgung und -vollstreckung verjährt sind.	
	Die übrigen Ansprüche	1 Jahr		
	Nach dem StAGes. v. 16. 10. 34 beginnt die Verjährung der Erbschaftssteuer: bei einer Schenkung: nicht vor dem Tod des Schenkers; bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden: nicht vor Erfüllung der Verpflichtung.			
	Die Verjährung der Wechselsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist. Während nach dem bürgerlichen Recht Forderungen, die verjährt sind, nicht ohne weiteres erlöschen — der Schuldner muß sich vielmehr ausdrücklich auf die Verjährung berufen — beseitigt die Verjährung im Steuerrecht den Anspruch. Die Steuerbehörden haben auch entgegen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Verjährung von Amtswegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen.			
b) Kommunalsteuern (z. B. Wertzuwachssteuer)	Veranlagte, aber noch rückständige Steuern (§ 88 KAG)	4 Jahren	Schluß des Rechnungsjahres (31. März)	
	der Steueranspruch selbst (§ 87 KAG)	3 Jahren	Schluß des Rechnungsjahres (31. März)	

Welche Ansprüche verjähren?

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre [§ 195 BGB]. In dieser Zeit verjährt z.B. der Anspruch aus vollstreckbaren, rechtskräftigen Urteilen, aus Vollstreckungsbefehlen, aus Darlehen, aus vollstreckbarem Vergleich, aus vollstreckbarer Urkunde und der Anspruch, der zur Konkurstabelle festgestellt ist (§ 218 BGB).

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht (§ 194 BGB).

Weitere wichtige Verjährungsfristen ergeben sich aus obenstehenden Tabellen.

Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist,
- b) solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist oder durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist,
- c) unter Ehegatten für die Dauer der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder, zwischen

Vormund und Mündel, für die Dauer des Vormundschaftsverhältnisses (§§ 202—204).

Im Falle der Hemmung "ruht" die Verjährung, d. h. es wird die Zeit der Hemmung in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet; ist die Hemmung beseitigt, so läuft die Frist weiter (§ 205 BGB).

Die Verjährung wird unterbrochen,

- a) wenn der Schuldner die Schuld irgendwie anerkennt, durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise,
- b) wenn der Gläubiger ernstlich zeigt, daß er den Anspruch nicht aufgibt, indem er Klage erhebt.

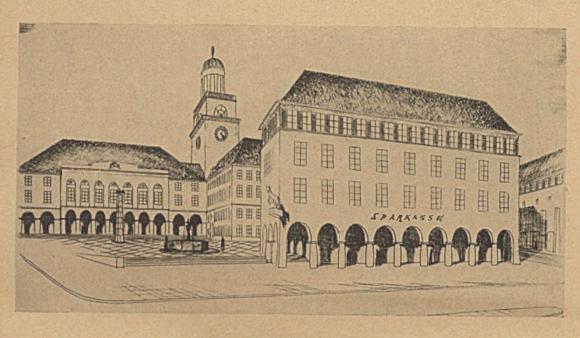
Der Erhebung der Klage stehen gleich: die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, Anmeldung eines Anspruches im Konkurse, Aufrechnung im Prozeß, Streitverkündung und dergl. (§§ 208—212 BGB).

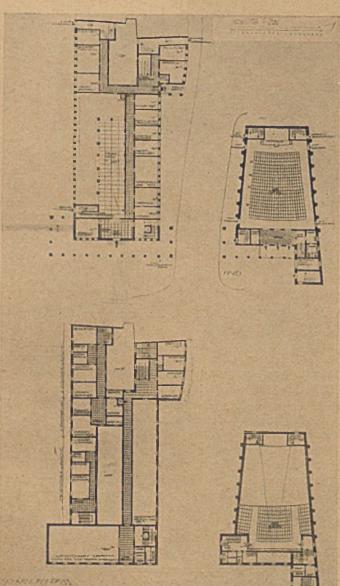
Bloße außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

Im Falle der Unterbrechung wird die bisher verlaufene' Verjährungsfrist nicht mitgerechnet; wird die Unterbrechung beseitigt, so muß die Frist von neuem beginnen (§ 217 BGB).

DBZ 1938 Heft 46 16. November B 1249

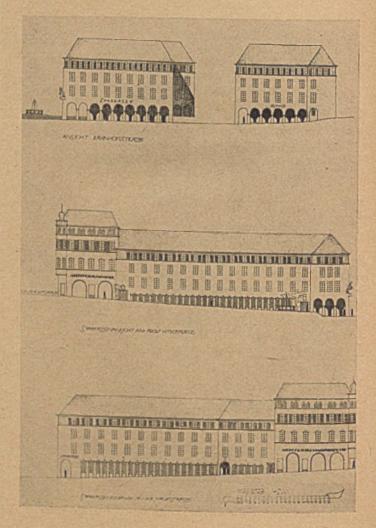
Die Neugestaltung des Adolf-Hitler-Platzes in Witten an der Ruhr

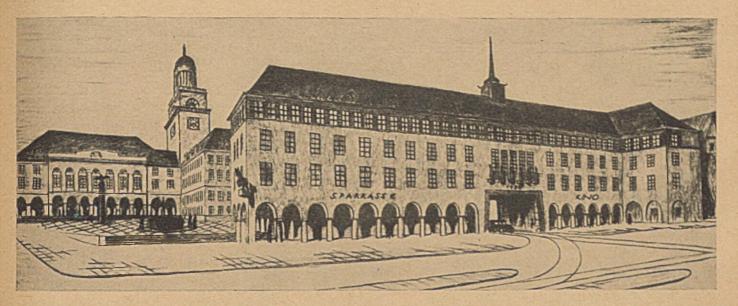




Erster Preis

Architekt Phil. W. Stang, Düsseldorf (Architekten Stang und Marwitz)





Variante des Entwurfs. Die beiden in Frage kommenden Bauaufgaben sind in ein em Gebäude zusammengefoßt. Dos Tor würde eine Spannweite von etwa 12m bekommen, was nach Ansicht des Verfassers allen Verkehrsonsprüchen der Stadt Witten genügen würde.

Zu den Städten, die während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine allzu sprunghafte Entwicklung erfuhren, gehört auch Witten an der Ruhr. Die Ausbildung der im Stadtzentrum gelegenen beiden Plätze: Adolf-Hitler-Platz (früher Marktplatz) und Kornmarkt zu räumlich geschlossenen Anlagen und die einheitliche Gestaltung der von diesen ausgehenden Hauptverkehrsstraßen ist von Anfang an verabsäumt worden, so doß die Stadtverwaltung schon seit langem Maßnahmen erwog, um eine planmäßige städtebauliche Entwicklung wenigstens für die Zukunft zu sichern und um zu verbessern, was sich im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren verbessern läßt. Denn in einer mittleren Industriestadt, wie Witten, sind die verfügbaren Mittel begreiflicherweise begrenzt, so daß man nicht einen Maßstab anlegen darf wie an den großen politischen und kulturellen Zentren des Deutschen Reichs. Hieran müssen wir uns erinnern, wenn wir die Ergebnisse des Wettbewerbs für die Neugestaltung des Adolf-Hitler-Platzes und des Kornmarktes gerecht beurteilen wollen.

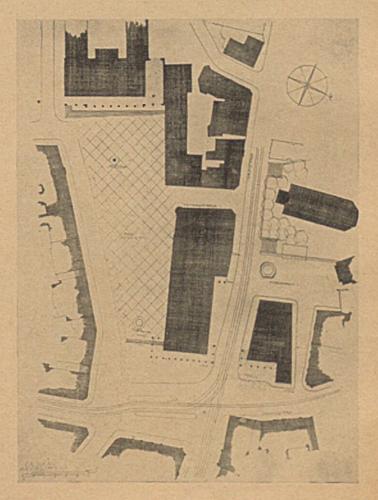
Der andere Grundfehler in der städtebaulichen Planung Wittens war bislang das Fehlen einer organischen Verbindung vom Bahnhof zum Stadtzentrum. Diesem Mangel wird dadurch abgeholfen werden, daß man an der Hammer- und Wiesenstraße einen neuen Platz schafft, an dem die Reichspost und andere Behörden repräsentative Neubauten errichten wollen, wodurch die Vereinigung des Bohnhofsviertels und des Stadtzentrums endlich Wirklichkeit wird und der Bahnhof gleichzeitig seinen ihm aus unverständlichen Gründen bislang vorenthaltenen Vorplatz erhält. Der erste Eindruck Wittens, der zur Zeit noch dem eines arg vernachlässigten Grenzstädtchens ähnelt, wird in Zukunft ein durchaus würdiger sein, zumal zu erwarten ist, daß die Geschäftshäuser an der Bahnhofstraße ebenfalls eine Neugestaltung ihrer Fronten erfahren werden.

Die Hauptsorge der Stadtverwaltung galt aber mit Recht dem Stadtzentrum selbst, dessen Dominante auch in Zukunft das Rathaus bleiben soll. Neben den verkehrstechnisch unzulänglichen Verhältnissen an der Ecke Johannisstraße, Haupt- und Ruhrstraße, die bisher einen ständigen Gefahrenpunkt bildeten, war auch der architektonische Eindruck des Adolf-Hitler-Platzes und Korn-

Urteil des Preisgerichts: Die Verteilung der Gebäudemassen ist klar und übersichtlich. Das Bestreben, den an sich schmalen, gleichgerichteten Baukörpern durch einen vorgeschobenen Querriegel auf Arkaden mehr Haltung und Fleisch zu geben, ist zu loben. Beim Sparkassenvorbau wird dadurch gleichzeitig eine klare Trennung zwischen belebtem Verkehrs- und ruhigem Marktplatz erwirkt. Die Architektur, die in ihrer Haltung bemerkenswert maßvoll und ansprechend ist, nimmt durch Wiederholung des Arkadenmatiss eine lobenswerte Rücksicht auf das Rathaus. Die Umgestaltung der vorhandenen fassaden am Adolf-Hitler-Platz liegt im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren und trägt dem Charakter einer Mittelstadt mit alter Baukultur glücklich Rechnung. Der Vorschlag der Variante, durch Überbrückung der Hauptstraße und durch Zusammenfassung der Gebäudemassen eine größere Einheitlichkeit zu erzielen, erscheint aus verkhrlichen Gründen bedenklich. Es wäre noch zu überlegen, ob nicht gegenüber dem Hauptentwurf der Variante mit nur drei Hauptgeschossen der Varzug zu geben ist. Die Grundrißlösung beim Sparkassengebäude ist klar und überzeugend.

marktes alles andere als befriedigend. Und wenn sich auch an der Schlauchform des Grundrisses nur schwer etwas ändern ließ, so war man sich doch darüber einig, daß einige der wertlosesten Häuser niedergelegt werden mußten, um durch anständige Neubauten ersetzt zu werden, während die übrigen Häuser nur eine weitgehende Angleichung erfahren sollten, um durch eine einigermaßen einheitliche Gestaltung den beiden Wittener Hauptplätzen das Gesicht zu geben, das ihnen durch ihre Lage im Stadtzentrum zukommt.

Die Vereinigung von Kornmarkt und Adolf-Hitler-Platz, an die vielleicht mancher zunächst gedacht haben mag, verbot sich schon allein infolge der unmöglichen Grundrißform, die sich hieraus ergeben hätte. Zudem wäre der neue Großplatz von der Verkehrsstraße: Hauptstraße—Ruhrstraße durchschnitten worden,



DBZ 1938 Heft 46 16. November B 1251

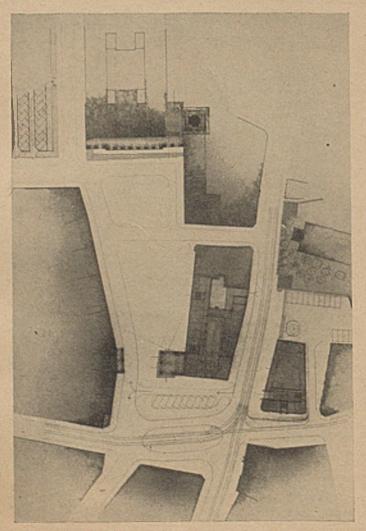


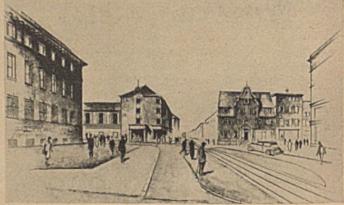
Zweiter Preis Architekt Alfred Müller-Moreitz, Hagen i. W.

Blick durch das "Tor" auf den Kundgebungsplatz

Urteil des Preisgerichts: Der Entwurf stellt eine gute städtebauliche Lösung dar. Die durch die Portalbauten erzielte Trennung in Marktplatz und Verkehrsplatz ist außerordentlich befriedigend. Grundrißmäßig ist der Entwurf gut durchgebildet. Leider beeinträchtigt die architektonische Durchbildung einzelner Baukörper die städtebauliche Wirkung. Abgesehen von der mangelnden Einheitlichkeit (man hat den Eindruck, daß zwei verschiedene Verfasser beteiligt sind) wirkt der Portalbau auf der linken Marktseite zu

gewalttätig, stören die Erkervorbauten auf der linken Marktseite und ist insbesondere die architektonische Durchbildung des Kinos zu zerrissen und mangelhaft. Die Ansicht des an die "Alte Zeit" angrenzenden Hauses kontrastiert unangenehm zu dem guten bergischen Fachwerk der "Alten Zeit". Der Verkehrsplatz dürfte übrigens weiträumiger dargestellt sein, als er es lageplanmößig in Wirklichkeit ist.





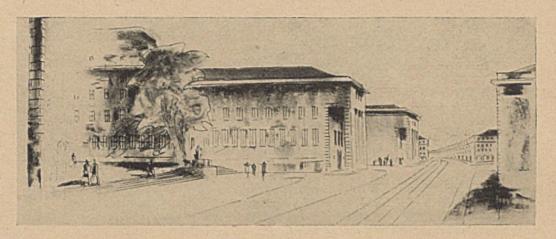
Der Verkehrsplatz zum Entwurf des zweiten Preisträgers

so daß doch wieder zwei Plätze entstanden wären, statt — wie beabsichtigt — nur einer.

Und mit der intimen Wirkung des Kornmarktes wäre es unwiderruflich vorbei gewesen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die
Stadtverwaltung in kluger Beschränkung diesen Gedanken von
vornherein ausgeschaltet hat und statt dessen die durch den
Abbruch mehrerer Häuser freiwerdenden Baugrundstücke für den
Sparkassenneubau in Aussicht nahm, der so die Kulisse abgeben
wird, welche nun einmal nötig ist, um zwei in so vieler Hinsicht
verschiedene Plätze, wie Kornmarkt und Adolf-Hitler-Platz, räumlich voneinander zu trennen.

Der Ausschreibung des Wettbewerbs waren also von seiten der auslobenden Stelle eingehende und sorgfältige Überlegungen vorausgegangen, die es ermöglichten, das Programm klar und eindeutig zu umreißen, was sich im Ergebnis sehr günstig auswirkte. Und in dieser Hinsicht unterscheidet sich der Wittener Wettbewerb sehr erfreulich von vielen Ausschreibungen der letzten Zeit, die zu keinem praktischen Ergebnis führten und im

Dritter Preis Architekt J. Wentzler, Dortmund



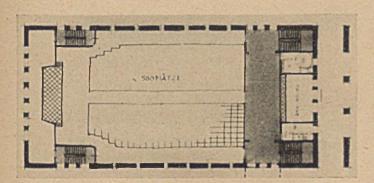
Sande verliefen, allein weil die Aufgabenstellung nicht sorgfältig genug vorbereitet war. Dies verdient bei künftigen Veranstaltungen Beachtung, um Fehlleistungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Und aus dem vorliegenden Wettbewerb erhellt eindeutig, in wie enger Wechselbeziehung Ergebnis und Ausschreibung zueinander stehen.

Von einer vollständigen Wiedergabe des Ausschreibungstextes soll hier abgesehen werden. Es handelte sich vor allem darum: (1) die individualistische Haltung der Häuser auf der westlichen Marktplatzseite in eine klare Architektur zu bringen, was besonders dadurch erschwert wird, daß diese Häuserfront geknickt ist, (2) für die neu zu errichtende Sparkasse eine architektonische Form zu finden, die einerseits einer modernen Sparkasse entspricht, andererseits aber Rücksicht nimmt auf den klassizistischen Stil des Rathauses, (3) die Höhen für dieses Sparkassengebäude richtig abzustimmen und den Grundriß nicht mehr in südlicher Richtung zu entwickeln, als nötig ist, um den sackgassenähnlichen Charakter des Adolf-Hitler-Platzes zu mildern, (4) dem Adolf-Hitler-Platz durch vertikale Maßnahmen, wie Abtragungen, An-



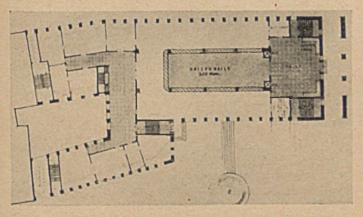
ordnung von Treppen, Stützmauern und dergleichen eine gute Form zu geben.

Ein Blick auf die Schaubilder und Grundrisse der preisgekrönten Arbeiten zeigt, auf welche Weise die Bearbeiter die verschiedenen Schwierigkeiten, die zur Erzielung einer geschlossenen Platzgestaltung zu überwinden waren, bewältigten. Die ungekürzt



Kino. Hodigeschoß

Unten: Sparkasse. Hochgeschoß



Urteil des Preisgerichts: Die Gestaltung des Adolf-Hitler-Platzes mit der gegen die Bahnhofstraße vorgelegten Treppe ist gut. Die Treppenanlage zusammen mit dem Brunnen in Verbindung mit der Architektur des Sparkassenbaues ist reizvoll. Die Gestaltung der westlichen Häuserfront links des Adolf-Hitler-Platzes ist einfach und klar. Die Rathausfront kommt voll zur Geltung. Nicht gut und ohne Grund ist die Herausstellung der beiden Baukörper der Sparkasse und des Kinos als Portalbauten gegen die Bahnhofstraße. Die Grundrißlösungen für die Sparkosse und für den Kinobau sind klar und brauchbar.



neben jedem Entwurf wiedergegebenen Gutachten des Preisgerichts ermöglichen eine gute Einfühlung in die Projekte, so daß sich hier die Erörterung im einzelnen erübrigt. Es muß jedoch besonders hervorgehoben werden, daß sich die Verfasser nicht zu einer übersteigerten Monumentalität hinreißen ließen, sondern das bestehende Rathaus als Dominante achteten.

Die demjenigen, der Witten nicht aus eigener Anschauung kennt, zunächst modisch anmutende reichliche Verwendung von Arkaden (Entwurf Stang) ergab sich zwangsläufig durch die geforderte Anpassung an das klassizistische Rathaus. Trotzdem ist die Gesamthaltung der Neubauten keineswegs eklektizistisch, sondern muß durchaus als zeit- und zweckbedingt bezeichnet werden. Ob allerdings die Beleuchtungsverhältnisse der Erdgeschoßräume durch die vorgelagerten Säulengänge nicht ungünstig beeinflußt werden, wird bei der weiteren Bearbeitung noch zu prüfen sein. Daß der Verfasser keineswegs eine romantische Lösung anstrebte, beweist auch die Variante, die eine von den übrigen Arbeiten stark abweichende Lösung gibt.

Nicht unerwähnt bleiben soll ferner, mit welchen Mitteln Stang die Umgestaltung der vorhandenen Althäuser zu bewerkstelligen vorschlägt, da dies aus den Zeichnungen nicht hervorgeht. Um den Zusammenhang mit dem Rathaus und den übrigen Neubauten herzustellen, wird empfohlen, die Läden den Arkaden durch Rundbogenfenster anzugleichen. Zur Herabminderung der Höhenwirkung sollen die letzten Geschosse einheitlich verschiefert werden und Klappläden erhalten, wie auch die Dächer einheitlich mit Schiefer neugedeckt werden sollen. Des weiteren sollen die Fenster aller Gebäude mit einer einheitlichen Sprossenteilung versehen werden.

Abschließend können wir feststellen, daß der Wettbewerb die Erwartungen erfüllt hat, die an ihn gestellt wurden, wie auch aus dem Preisgerichtsgutachten hervorgeht. Mit der Verwirklichung der Neuplanungen wird Witten das bauliche Gesicht erhalten, das ihm als mittlerem Gemeinwesen zukommt und das der charakterlichen Eigenart seiner Landschaft entspricht.

0

Es waren im ganzen 19 Entwürfe eingegangen, von denen neun im ersten Rundgang ausschieden, so daß 10 Arbeiten in die engste Wahl kamen.

Gewerbesteuerfragen des Architekten

Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Die Tätigkeit des Architekten ist als selbständige Arbeitstätigkeit, die im freien Beruf ausgeübt wird, von der Gewerbesteuer befreit; der Architekt ist im Gesetz ausdrücklich aufgeführt (GewStG. § 2; EinkStG. § 18).

Die Tätigkeit des Architekten

In welcher Art der Beruf des Architekten für die Anerkennung der Steuerbefreiung ausgeübt werden muß, ist weder gesetzlich noch in den Gewerbesteuerrichtlinien vorgeschrieben. Aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt sich jedoch in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung, daß der Architekt sich als Angehöriger eines freien Berufes auf die Anfertigung von Entwürfen, Gutachen, Wertschätzungen sowie die Planung und Oberleitung von Bauten einschließlich der Leitung der örtlichen Bauausführungen beschränken muß. Die grundsätzliche Übernahme von Bauausführungen würde das Architektenbüro zu einem gewerblichen Unternehmen machen. Liegt eine gemischte Tätigkeit vor, so kommt es, wie das Pr. Oberverwaltungsgericht bereits vor längerer Zeit einmal entsprechend ausgesprochen hat (Urteil v. 30. 9. 30 VIII GSt. 264/291, darauf an, ob die künstlerische oder rein gewerbliche Beschäftigung derart überwiegt, daß die andere nur von untergeordneter Bedeutung und daher für die Beurteilung des gesamten Charakters unerheblich ist, oder ob beide Tätigkeiten gleichwertig nebeneinander bestehen, so daß die Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen in eine gewerbesteuerfreie und eine gewerbesteuerpflichtige zerfällt. Soweit sich die Kostenanschläge, die statischen Berechnungen, die Abrechnungen, die Bauberatung und Bauleitung auf die baukünstlerische Tätigkeit erstrecken, sind sie Zubehör dieser Tätigkeit und daher gewerbesteuerfrei. In dieser Weise wird auch nach dem neuen Reichsgewerbesteuergesetz die Gewerbesteuerpflicht des Architekten zu beurteilen sein. Die Steuerbehörden lehnen es regelmäßig ab, lediglich die Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer entscheiden

In grundsätzlicher Hinsicht ist beachtlich, daß der Begriff des freien Berufes und der ebenfalls gewerbesteuerfreien sonstigen "selbständigen" Arbeit, bei der es sich um mehr gelegentliche Tätigkeiten handelt, im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 18 Z. 2) wesentlich weiter gefaßt ist als früher. Vor allem sind die Anforderungen, die an die Vorbildung gestellt werden, nicht die gleichen, die in früheren Jahren verlangt wurden. Es kommt vor allem auf die Art der Tätigkeit an, die bei den freien Berufen im wesentlichen eine unterstützende und begutachtende sein soll, "um gewisse Mängel an Sach- und Rechtskenntnis bei den Personen, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, auszugleichen" (RFH.

v. 1. 6. 38 VI 273/38). Die Tätigkeit muß sich auf anderen Gebieten als den Berufen vollziehen, welche im nationalökonomischen Sinne zum Handel und Gewerbe gehören, was z. B. für Bauausführungen zutrifft. Auch die Gutachtertätigkeit und Schiedsrichtertätigkeit, selbst wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird, ist nunmehr als — gegebenenfalls "sonstige" — selbständige Arbeit (EinkStG. § 18 Z. 2) für gewerbesteuerfrei zu erachten.

Beschäftigung von Hilfskräften

Der Begriff des freien Berufs erfordert seinem Wesen nach persönliche Ausübung der Tätigkeit (Gewerbesteuerrichtlinien 13). Eine freiberufliche Tätigkeit liegt aber jedenfalls auch dann noch vor, wenn es sich lediglich um untergeordnete Hilfsleistungen, vorübergehende Vertretungen und dergleichen seitens der Angestellten handelt. Im übrigen kommt es nach den Gewerbesteuerrichtlinien (wie oben!) wesentlich darauf an, ob die Tätigkeiten "in einem Umfang oder in einer Form betrieben werden, daß sie nach der Verkehrsauffassung als Gewerbebetrieb angesehen werden". Immerhin ist zu beachten, wie auch in der Rechtsprechung schon anerkannt wurde, daß der Architekt nicht alle Arbeiten selbst ausführen kann. Entscheidend wird sein, ob die Werke des Architekten eine selbständige einheitliche künstlerische Auffassung erkennen lassen, die der Persönlichkeit des betreffenden Architekten eigen ist. Trifft dies zu, so wird die Zahl der beschäftigten Architekten und sonstigen Hilfsarbeiter nicht entscheidend sein können, da es von den verschiedensten Umständen abhängen kann, ob der Architekt zur Durchführung seiner Arbeiten mehr oder weniger Hilfskräfte benötigt. Erforderlichenfalls wird, wenn das Finanzamt das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes behauptet, Heranziehung eines Architekten als Sachverständigen zu beantragen sein.

Gemeinschaftliche Tätigkeit von Architekten

Liegt eine freiberufliche Tätigkeit als Architekt vor, so ist die Befreiung von der Gewerbesteuer auch dann gegeben, wenn mehrere Architekten in Form einer ins Handelsregister eingetragenen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts den Beruf gemeinschaftlich ausüben. Es kommt, wie der Reichsfinanzhof sagt, auf den sachlichen Gehalt der Tätigkeit, ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben des Volkes und das Steuerrecht an. Danach ist der freie Beruf als solcher niemals Gewerbebetrieb; nicht die persönliche Einstellung des Volksgenossen ist maßgebend, ob er etwa seinen Betrieb mehr nach idealen oder nach eigensüchtigen Beweggründen einstellt; denn auch der freie Beruf dient regelmäßig

dem Lebensunterhalt des Ausübenden. Unerheblich ist dabei — abgesehen von der Bildung einer in jedem Falle gewerbesteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, wie Gesellschaft mbH. — die Rechtsform, in der der Angehörige des freien Berufs nach außen im Verkehr auftritt. Dies gilt gerade auch für die Bildung einer offenen Handelsgesellschaft, sofern die Tätigkeit der Gesellschafter in eigener Form ausgeübt wird (Urteil v. 26. 1. 38 VI 41/38 StuW. Nr. 145).

Weiterführung eines Architektenbüros unter dem Namen der Ehefrau

Wird ein Architektenbüro unter dem Namen der Ehefrau geführt, wozu auch der wirtschaftliche Zusammenbruch des Inhabers Anlaß geben kann, so liegt gleichwohl eine freiberufliche gewerbliche Tätigkeit vor. Es ist nicht entscheidend, auf welchen Namen das Büro geführt wird. Für die Gewerbesteuer ist nicht ausschlaggebend, wer im Rechtssinn Unternehmer ist, sondern wer nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse der wirkliche Unternehmer ist. Wer nach außen als Geschäftsinhaber auftritt, braucht dies in Wirklichkeit nicht zu sein. Es ist durchaus möglich, daß der vermeintliche Inhaber im Innenverhältnis nur Angestellter ist. Dann gilt steuerrechtlich als Unternehmer nicht der gegenüber der Offentlichkeit als Unternehmer Auftretende, sondern der, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn im Architektenbüro die Ehefrau als Inhaberin auftritt, tatsächlich und wirtschaftlich jedoch der Ehemann der wirkliche Unternehmer geblieben ist (RFH. v. 15. 6.38 VI 346/38 StuW. Nr. 425).

Angemessene Zeugnisse gehören zur sozialen Ehrenpflicht

Bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen entsteht oft Streit darüber, ob das vom Arbeitgeber ausgestellte Zeugnis den wirklichen Leistungen und der Führung des Gefolgschaftsmitgliedes entspricht. Nicht selten werden solche Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht ausgetragen, wobei es leider allzu oft zu unerfreulichen Szenen kommt. Das Landesarbeitsgericht Dortmund hat kürzlich in einer Entscheidung (12 Sa/27/36) die Frage, wie ein Zeugnis beschaffen sein muß, grundsätzlich geklärt.

Das Zeugnis über Führung und Leistung solle in erster Linie dem Angestellten bei späteren Bewerbungen behilflich sein, ihm ermöglichen, eine neue gute Stellung zu finden. Es habe schon bisher immer für eine Anstands- und Ehrenpflicht gegolfen, einem Angestellten, der jahre- oder jahrzehntelang beschäftigt gewesen sei, nicht nur nach gewissen Zeitabschnitten, etwa nach 10 oder 20 Jahren, ein Zeichen der Anerkennung durch Übersendung eines Anerkennungsschreibens oder durch Gewährung einer Sondervergütung zu geben, sondern vor allem auch bei der Lösung des Vertragsverhältnisses ihm ein besonders gutes Zeugnis auszustellen, seine langjährigen Dienste rühmend zu erwähnen und besondere Leistungen hervorzuheben. Dies müsse umsomehr gelten, nachdem die Anschauungen über das Arbeitsverhältnis sich gewandelt hätten. Dieses werde nicht mehr als ein auf Austausch gegenseitiger Leistungen gerichtetes Schuldverhältnis angesehen, sondern als ein auf Treue und Kameradschaft gegründetes personenrechtliches Verhältnis. Die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses über Leistungen und Führung sei daher nicht nur ein Ausfluß der Fürsorgepflicht, sondern auch ein Ausfluß der sozialen Ehrenpflicht.

Der Arbeitgeber habe bei einem viele Jahre beschäftigten Angestellten eine erhöhte Pflicht in der Ausstellung eines Zeugnisses. Er müsse, da sich das Zeugnis über die gesamten Leistungen

erstrecken soll, über kleine Nachlässigkeiten hinwegsehen. Denn während einer jahrzehntelangen Tätigkeit werde es immer einmal vorkommen, daß der Arbeitgeber mit einer Leistung des Angestellten nicht zufrieden sei, namentlich hinsichtlich der Tätigkeit leitender Angestellter werde es immer Meinungsverschiedenheiten darüber geben, ob eine Maßnahme zweckentsprechend und richtig gewesen sei oder nicht. Auch zwischen den leitenden Angestellten und den Untergebenen werde es gelegentlich Zwistigkeiten und kleine Reibereien geben. Alle diese menschlichen Schwächen müßten jedoch bei der Ausstellung eines Zeugnisses im allgemeinen und insbesondere bei einem jahrzehntelangen Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

Vor allem dürfe der Arbeitgeber sich durch Unstimmigkeiten, die sich bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses ergeben hätten, nicht beeinflussen lassen, und nun deshalb ein schlechteres Zeugnis ausstellen, als er vor diesen Auseinandersetzungsstreitigkeiten getan haben würde. Insbesondere dürfe der Arbeitgeber, wenn seine Gründe für eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Gericht nicht anerkannt seien, wenn sogar das Gegenteil seiner Behauptungen bewiesen sei, nun nicht sein Unterliegen in diesem Prozeß dem Angestellten dadurch nachtragen, daß er in der subjektiven Beurteilung der Leistungen schärfer sei als vor dem Prozeß.

Man wird den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Dortmund unbedingt zustimmen müssen. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitgeber im Zeugnis nichts Falsches bescheinigen darf und nicht da loben soll, wo er tadeln müßte. Andererseits aber ist es sicherlich eine soziale Ehrenpflicht, die Verdienste eines Angestellten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Zeugnis gebührend hervorzuheben und über kleine Mängel hinwegzusehen.

Berufsrecht

Amtliche Bekanntmachung der Reichskammer der bildenden Künste

Erste Anordnung über das Inkrafttreten von Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. Oktober 1938

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1938 (RGBI. 1, S. 1447) treten folgende Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

11) 1. Anordnung über den Nachweis der Abstammung vom 26. Mai 1936 ("Völkischer Beobachter" Nr. 168 vom 16. Juni 1936) mit der Maßgabe, daß die im § 1 bestimmte Frist bis zum 31. März 1939 läuft.

- 2. Die 1. bis 4. Anordnung betr. Wettbewerbe vom 23. März 1934 ("VB." Nr. 96 vom 6. April 1934), vom 16. Mai 1934 ("VB." Nr. 154/55 vom 3./4. Juni 1934), vom 16. Juni 1935 ("VB." Nr. 172 vom 21. Juni 1935) und vom 9. Juli 1935 ("VB." Nr. 240 vom 28. August 1935).
- 3. Die 1. Anordnung betr. die Veranstaltung von Kunstausstellungen und Kunstmessen vom 10. April 1935 ("VB." Nr. 102 vom 12. April 1935) in der Fassung der 2. Anordnung vom 31. Juli 1935 ("VB." Nr. 229 vom 17. August 1935).
- 4. Die Anordnung über die Erteilung von Unterricht auf dem Gebiete der bildenden Künste vom 8. Oktober 1936 ("VB." Nr. 282 vom 8. Oktober 1936).
- 5. Die 1. Anordnung über den Beruf des Architekten vom 28. Juli 1936 ("VB." vom 2. August 1936).

- Die 1. bis 5. Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Gebrauchsgraphiker vom 24. August 1934 ("VB." Nr. 236 vom 24. August 1934), vom 21. September 1934 ("VB." Nr. 266/67 vom 23. und 24. September 1934), vom 15. Januar 1935 ("VB." Nr. 18 vom 18. Januar 1935), vom 16. Juni 1935 ("VB." Nr. 172 vom 21. Juni 1935) und vom 17. Juli 1935 ("VB." Nr. 201 vom 20. Juli 1935).
- 7. Die 1. und 2. Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Entwerfer, beide vom 28. Juni 1935 ("VB." Nr. 187 vom 6. Juli 1935). An Stelle des in § 4 der 2. Anordnung gesetzten Termins "2. Januar 1935" tritt der 20. Oktober 1938.
- 8. Die 1. Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Kunst- und Antiquitätenhändler vom 4. August 1934 ("VB." Nr. 219 vom 7. August 1934) in der Fassung der 2. Anordnung vom 31. Juli 1935 ("VB." Nr. 229 vom 17. August 1935).
- (2) Soweit in diesen Anordnungen auf Gesetze des alten Reichsgebietes Bezug genommen ist, die in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht Geltung haben, treten bis zu der Inkraftsetzung dieser Gesetze für die sudetendeutschen Gebiete die entsprechenden sudetendeutschen Bestimmungen.
- (3) Soweit für Tätigkeiten auf den Gebieten der bildenden Künste im alten Reichsgebiet Gebührenordnungen von mir erlassen sind, gelten sie für die in den sudetendeutschen Gebieten ansässigen kammerpflichtigen Personen bis auf weiteres nur insoweit, als diese Personen eine entsprechende Tätigkeit im alten Reichsgebiet ausüben.

Für die im alten Reichsgebiet ansässigen kammerpflichtigen Personen dagegen sind die erlassenen Gebührenordnungen auch für eine Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten verbindlich.

(4) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im "Võlkischen Beobachter" in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1938.

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste Ziegler

Untersagung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer

Nach § 35 Absatz V der Reichsgewerbeordnung kann der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt werden. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Bei Prüfung der Unzuverlässigkeit ist nicht nur das fachliche Können maßgeblich, vielmehr kann eine Unzuverlässigkeit auch dann vorliegen, wenn das moralische und sittliche Verhalten des Bauunternehmers ihn für die Tätigkeit als Bauunternehmer ungeeignet erscheinen läßt. So gilt ein Bauunternehmer nach der Rechtsprechung auch dann als unzuverlässig, wenn er erhebliche Rückstände an Steuern oder Beiträgen zu Sozialversicherungsträgern und bei den Handwerksorganisationen hat. Diese Gründe veranlaßten vor kurzer Zeit die Ortspolizeibehörde in D. zu einer Entscheidung, nach der einem Bauunternehmer die zur Ausübung des Gewerbebetriebs als Bauunternehmer erforderliche wirtschaftliche und sittliche Zuverlässigkeit abgesprochen wurde, weil der Beschuldigte Jahre hindurch als Arbeitgeber Beitragsteile für Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung von den Beschäftigten eingehalten hatte, der berechtigten Kasse jedoch vorenthielt. Die daraufhin stattgefundenen gerichtlichen Verhandlungen führten zu Geldund Gefängnisstrafen für den Bauunternehmer. Die wiederholt festgestellte Unzuverlässigkeit in wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht nahm die Ortspolizeibehörde als Grund, den Bauunternehmer mit sofortiger Wirkung nach § 35 Absatz V der Reichsgewerbeordnung die Ausführung des Gewerbebetriebs "Bauunternehmung" zu untersagen. Es wäre zu wünschen, daß die Rechtsprechung in Zukunft derartigen moralisch und finanziell unzuverlässigen Bauunternehmern, die durch ihr Verhalten bewiesen haben, daß sie nicht geeignet sind, einen Betrieb zum Besten der deutschen Wirtschaft zu führen, nicht nur die Tätigkeit als Bauunternehmer und Bauleiter verbietet, sondern daß ihnen gleichzeitig und grundsätzlich auch die Ausübung der einzelnen Zweige des Baugewerbes untersagt wird. Denn nach der derzeitigen Rechtsprechung können sich diese Bauunternehmer trotz der Untersagung der Tätigkeit als "Bauunternehmer" für einen einzelnen Zweig des Bauhandwerks in der Handwerksrolle weiterführen lassen. Durch die Unterlagung der Tätigkeit eines "Bauunternehmers" allein wird also praktisch nicht sehr viel erreicht, weil trotz der bewiesenen Unzuverlässigkeit sich der Bauunternehmer weiterhin in der Bauwirtschaft selbständig betätigen kann.

Überschrittene Kostenanschläge für Instandsetzung

Zwei Brauereien verpflichteten sich durch Vertrag, einer Brauerei-AG. in Essen die Mittel zur Instandsetzung des dieser gehörenden neu zu verpachtenden Parkhotels zu geben. Die Brauerei-AG. übernahm als Gegenleistung die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die den Kostenaufwand bestreitenden Brauereien für zehn Jahre das Recht erhielten, für den Wirtschaftsbetrieb des Parkhotels das gesamte Bier zu liefern. Durch weitere Vereinbarungen verpflichteten sich die zahlenden Brauereien, alle Aufwendungen zu bestreiten, die zweckmäßig erscheinen oder von der Baupolizei vorgeschrieben würden, während die Inhaberin des Parkhotels das Bierbezugsrecht der Bankierbrauereien auf 20 Jahre verlängerte. Nach neuer Fertigstellung des Parkhotels ergab sich, daß die Umbaukosten den letzten Kostenanschlag von 74 000 RM um 33 000 RM überstiegen. Die Brauereien, die 107 000 RM zu zahlen hatten, erhoben nunmehr gegen den Architekten, der den Umbau ausgeführt hat, Klage auf Schadensersatz wegen Überschreitung der Kostenanschläge. Die Klage ist in sämtlichen Instanzen - Landgericht Essen, Oberlandesgericht Hamm und Reichsgericht — abgewiesen worden. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ergibt sich als Begründung der Abweisung der Klage das Folgende:

Zunächst ist nicht erwiesen, daß der beklagte Architekt Beauftragter der geldgebenden Brauereien gewesen sei. Andererseits spricht vieles dafür, daß der Beklagte im Auftrage der Eigentümerin des Parkhotels tätig sein sollte, vor allem der Wortlaut der Verträge, nach welchen die Klägerinnen nur als Geldgeber auftreten. Der Verfasser dieser Verträge ist der Auffassung gewesen, daß allein die Eigentümerin des Parkhotels Auftraggeberin des Architekten für die Umbauarbeiten sein sollte. Eine vertragsbegründende Willensübereinstimmung dahin, daß die Klägerinnen auf Grund der Verträge und ihrer Bausummengarantie oder wegen den Verhandlungen mit dem Beklagten mit Auftraggeberinnen sein sollten, ist vom Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Dagegen wird es als durchaus denkbar bezeichnet, daß der Beklagte im Auftrage der Eigentümerin des Hotels tätig sein sollte und im Rahmen dieses Auftrages als deren Vertreter die Verhandlungen auch mit den geldgebenden Brauereien über den Umfang der Umbauarbeiten geführt hat. Eine solche Regelung vermochte den Belangen aller Beteiligten gerecht zu werden.

Auch der Klagebegründung, der Beklagte sei bei Überschreitung des Kostenanschlags nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, den Klägerinnen als Geldgebern sofort Mitteilung zu machen, wird der Erfolg versagt. Eine derartige Verpflichtung setzt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und den Klägerinnen voraus. Eine solche vertragliche Bindung (sei es, daß die Klägerinnen den Beklagten mit der Leitung beauftragt hätten, oder daß er sich ohne solches Auftragsverhältnis ihnen gegenüber persönlich verpflichtet hätte, den letzten Kostenanschlag nicht zu überschreiten) ist nicht dargetan. (VII 32/38. — 6. 9. 1938.)

Bezahlte Arbeitsleistung während des Urlaubs verboten

Wie der Treuhänder der Arbeit des Bezirks Berlin-Brandenburg in einem Erlaß darauf hinweist, haben Betriebsführer des Baugewerbes ihre Gefolgschaftsmitglieder nach Auszahlung des Urlaubsgeldes während des Urlaubs weiter arbeiten lassen. Vielfach ist der Wunsch zum Weiterarbeiten von den Gefolgschaftsmitgliedern selbst geäußert worden. Ein derartiges Verfahren vereitelt den Urlaubszweck völlig und ist vom Gesichtspunkt der Erhaltung der Volksgesundheit schärfstens zu verurteilen. Es stellt im übligen eine Verletzung der Tarifordnung (Urlaubsmarkenregelung) dar, in der ausdrücklich gesagt ist, daß das Urlaubsgeld nur in Verbindung mit der Erfüllung des Anspruchs auf die entsprechende Freizeit ausgezahlt werden darf und ist demnach gemäß § 22 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit strafbar. Der Treuhänder wird gegebenenfalls auch auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 einschreiten.

Baurecht

Instandsetzungspflicht an Gebäuden

Wenn ein Wohngrundstück an eine Stadtgemeinde verkauft wird, während dem bisherigen Besitzer das Wohnen im Haus noch für einige Zeit gegen einen festgesetzten Mietpreis erlaubt wird, so geht mit dem Grundstück auch die Instandsetzungspflicht an den Gebäuden auf die Stadt über, falls nicht etwa im Kaufvertrag vereinbart worden ist, daß diese Pflicht bis zum Ende der Mietzeit beim früheren Besitzer bleiben soll. Daher hat der frühere Besitzer in solchen Fällen einen Anspruch gegen die Stadt auf Vornahme der nötigen Instandsetzungsarbeiten.

Die Schadensersatzpflicht für Hausschäden

Mit der Frage der Schadensersatzpflicht für Hausschäden, die durch Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken entstanden sind, hatte sich das Landgericht Berlin erneut zu befassen. Aus Anlaß des von der Reichswasserstraßenverwaltung vorgenommenen Umbaus, des Spreekanals in Berlin war vor einem Hotel mit Dampframmen gearbeitet worden, was einen starken Lärm und erheblichere Erschütterungen des Hauses verursacht hatte. Wie seinerzeit berichtet, hatte in einer deshalb gegen die Reichswasserstraßenverwaltung angestrengten Klage das Landgericht Berlin einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dabei wollte das Hotel insbesondere den Ausfall, der Mieten ersetzt haben. Durch eine Absenkung des Grundwassers bestand jedoch außerdem noch die Möglichkeit von Gebäudeschäden.

Das Landgericht hat nun in einem Urteil vom 30. August entschieden, daß auch für diese Beschädigungen des Hauses ein rechtlicher Schadensersatzanspruch gegeben sei. Die Einwirkungen der Umbauarbeiten auf die Beschaffenheit des Gebäudes seien rechtswidrig, weil sie nicht ortsüblich gewesen seien. Es sei nicht ortsüblich, durch derart außergewöhnliche und umfangreiche Arbeiten die Grundstücke der Anlieger zu beschädigen, und die darauf stehenden Gebäude zu gefährden. In diesem Zusammenhang verweist das Landgericht auf eine Entscheidung des Reichsgerichts. Obwohl es sich bei diesem reichsgerichtlichen Urteil um die Frage der Ortsüblichkeit von Immissionen zwischen Landwirtschaft und Industrie im Westen des Reichs handle, so habe sie doch allgemeinere Bedeutung; sie liege darin, daß das Reichsgericht den Rechtsgedanken der Gemeinschaft und der gegenseitigen Rücksichtnahme der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft zur Regelung der Schadensersatzpflicht im Nachbarrecht heranziehe. Diesen allgemeinen Gesichtpunkt könne man auch auf die sonstige Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen anwenden, weil dieser Grundsatz dem gesamten nationalsozialistischen Gemeinschaftsleben innewohnt. "Danach wird von jedem Volksgenossen und jedem Unternehmer Rücksichtnahme auf den anderen verlangt, der erlaubterweise seinem Beruf und seinem Gewerbe nachgeht. Mit dieser Anforderung ist es nicht verträglich, wenn der eine den anderen, ohne dafür einstehen zu müssen, in seinen Rechten beeinträchtigt." Dieser Gedanke möge im Volksbewußtsein noch nicht so klar ausgeprägt sein, daß er schon allein einen Rechtsgrund für die Haftung dessen abgebe, der den Baulärm verursacht habe. Er müsse jedoch bei der Entscheidung der Frage, was "ortsüblich" sei, herangezogen werden. Lege man diesen Maßstab an die Arbeiten an, so werde man jedenfalls nicht umhin können, die körperlichen Einwirkungen auf das Grundstück, die eine Beschädigung hervorgerufen hätten und vermutlich noch hervorrufen würden, als nicht ortsüblich an-



zusehen. Demnach würde also ein privater Unternehmer als Störer anzusehen sein und man hätte ihm gegenüber auf Unterlassung klagen können.

Bauwirtschaft

Die Neuordnung der Holzpreise

Die in kurzen Abständen erschienenen Preisanordnungen über Rundholz und Schnittholz haben in mancher Hinsicht wesentliche Änderungen gebracht, die auf umfangreichen Betriebsprüfungen in der Holzwirtschaft und in der Sägeindustrie beruhen, die im vergangenen Sommer vorgenommen worden sind. Die Prüfungen haben ergeben, daß die Ertragslage der Forstwirtschaft zwar nicht so schlecht ist, wie sie mitunter dargestellt wurde, aber doch noch zu wünschen übrig lasse, daß dagegen die Ertragslage der Sägeindustrie sehr günstig ist. Die neuen Preisanordnungen haben daher versucht, ein Preisgefälle zu schaffen. Die Preise in den Überschußgebieten sind nunmehr wesentlich niedriger als die in den Verbrauchsgebieten. In Süddeutschland und Mitteldeutschland sind Preissenkungen, in Nord- und Westdeutschland Preissteigerungen eingetreten, wobei allgemein von einem normalen Holzeinschlag ausgegangen wurde. Die gleichen Grundsätze sind in der Schnittholzanordnung befolgt worden. Während die Rundholzpreise im ganzen etwas erhöht worden sind, konnten die Schnittholzpreise unverändert bleiben und stellenweise auch gesenkt werden, weil die Spanne der Sägewerke eine Einschränkung vertrug. Neben der Verstärkung des Preisgefälles bei Rundholz und Schnittholz und neben der Verringerung der Preisspanne zwischen den beiden Holzarten ist auch eine Verbesserung zugunsten des Handels vorgenommen worden. Bisher hatten die Sägewerksbesitzer kein Interesse an dem Absatz an den Handel, weil der direkte Absatz an den Verarbeiter für sie günstig war. Gerade diese Einschaltung der Sägewerke in die Handelsfunktion dürfte vielfach dazu beigetragen haben, die Ertragslage der Sägewerke zu verbessern. Nunmehr sind die Preise so bemessen worden, daß das Sägewerk kein Interesse am direkten Absatz hat. Der Handel hat Zuschläge erhalten. Das Interesse der Holzverarbeiter am direkten Ankauf konnte allerdings nicht ganz beseitigt werden, wird aber, wenn der Handel seine Funktionen erfüllt, sich wohl nicht zu seinen Ungunsten geltend machen, da der Verarbeiter beim Einkauf vom Handel die Vorteile eines geordneten Sortiments und eine größere Auswahl genießt.

Gleitende Hypothekenzinssätze

Über die Frage der Eintragung gleitender Hypothekenzinssätze im Grundbuch äußert sich das Kammergericht im Urteil — 1 Wx 36/38 — vom 17. März 1938 wie folgt:



DBZ 1938 Heft 46 16. November B 1257

In der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Bestimmtheitsgrundsatz nicht als verletzt angesehen, wenn für die Verzinsung einer Hypothek statt eines von vornherein feststehenden gleichbleibenden Zinssatzes unter Bestimmung eines Höchst- und Mindestsatzes ein von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen abhängiger sogenannter gleitender Zinssatz derart festgesetzt wird, daß der geschuldete Zinsbetrag nach dem jeweiligen Zinssatz einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, insbesondere der Reichsbank, berechnet werden, d.h., daß deren Zinssatz als Maßstab für die Berechnung der Zinsen der einzutragenden Hypothek dienen soll. Eine derartige Regelung der Verzinsung wird für ausreichend erachtet, weil dabei der maßgebende Zinssatz jederzeit sicher bestimmbar ist und dem Erfordernis der grundbuchlichen Erkennbarkeit des Umfangs der Haftung des Grundstücks für das Zinsrecht durch die Eintragung eines Höchst- und Mindestsatzes genügt wird. Unklarheiten hinsichtlich der Rechtstellung des Berechtigten sind daraus nicht zu besorgen, weil das zeitweilige Freibleiben eines Teils der durch die Eintragung gekennzeichneten Rangstelle bei einem Heruntergehen des Zinssatzes eine Eigentümergrundschuld ebensowenig entstehen läßt wie der Ausfall der Bedingung bei den neben einem Normalzins festgesetzten bedingten Zinsen, insbesondere den sogenannten Strafzinsen und anderen bedingten Nebenleistungen. Als ein für die Feststellung des jeweils dinglich geschuldeten Zinsbetrags ermöglichendes Mittel ist allgemein anerkannt der öffentlich bekanntgemachte Reichsbankdiskont. Es bestehen keinerlei Bedenken, die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit Verbindlichkeit für alle öffentlichen Sparkassen vorgenommenen und veröffentlichten Zinssatzfestsetzungen ebenso genügen zu lassen.

Einheitlicher Bauarbeitertarif in der Ostmark

Die 26 bisher geltenden alten Kollektivverträge im Baugewerbe sind durch eine einheitliche Tarifordnung für das gesamte Wirtschaftsgebiet der Ostmark ersetzt worden. Die vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassene neue Tarifordnung, die im Reichsarbeitsblatt vom 5. November veröffentlicht wird, gilt rückwirkend mit Beginn der Lohnwoche, in die der 20. Oktober fiel. Sie bringt für die Gefolgschaftsmitglieder eine Reihe wesentlicher sozialer Vorteile. Die Arbeitszeit wird sich hier bereits nach der neuen Arbeitszeitordnung, die im übrigen Reich am 1. Januar 1939 in Kraft tritt, richten. Die Lohngruppeneinteilung wird schärfer abgegrenzt. Die in Österreich im Baugewerbe ungleich weiter als im übrigen Reich verbreitete Frauenarbeit wird, sofern sie der Männerarbeit gleichkommt, ebenso wie diese bezahlt werden. Außerdem werden neue Grundsätze für die Akkordarbeit aufgestellt. Die Gewährung von Wegegeldern, die bisher nur bei öffentlichen Bauten und einigen anderen großen Bauten galten und das Trennungsgeld sowie die Wochenendheimfahrtbestimmungen, die bisher nur bei bestimmten Bauvarhaben angewandt wurden, werden auf das gesamte Baugewerbe ausgedehnt. Die Lohngebietseinteilung, aufgebaut auf der neuen politischen Einteilung der Ostmark, beschränkt die Zahl der Ortsklassen wesentlich. Es wurden große durchgehende Lohngebiete gebildet, wodurch vielerorts eine wesentliche Erhöhung der Tariflöhne eingetreten ist.

Abkommen der HJ. mit dem Reichsheimstättenamt

Nach Feststellungen der Reichsjugendführung müssen in Deutschland mindestens 50 000 HJ.-Heime errichtet werden, um den Heimbedarf der Jugend zu decken. Nach einem Abkommen der Reichsjugendführung mit dem Reichsheimstättenamt wird bei Siedlungsvorhaben von etwa 100 Siedlerstellen jeweils ein HJ.-Heim vorgesehen und bei kleineren Siedlungen wird der Bau eines HJ.-Heims empfohlen. Das Heim soll als besonderer Gemeinschaftsbau an übergeordneter und mittlerer Stelle der Siedlungsanlage liegen. Über die Zusammenarbeit der Reichsjugendführung mit dem Amt "Schönheit der Arbeit" sind ebenfalls Richtlinien vereinbart worden. Eine Vereinbarung mit der Reichskammer der bildenden Künste hat die Heranziehung des künstlerisch begabten Nachwuchses der HJ. zum Ziel. Nach den Richtlinien für die Gestaltung der HJ.-Heime soll grundsätzlich eine Verbindung von Jugendheimen mit Räumlichkeiten für andere Zwecke wegen der Eigenart des HJ.-Dienstes vermieden werden.

ferner auch die Zusammenlegung von Jugendherbergen mit HJ.-Heimen. Erwünscht ist dagegen in kleinen Ortschaften eine Einbeziehung der Volksbücherei.

Erweiterungspläne für die Berliner Hafenanlagen

Aus Anlaß der Begrüßung des ersten durch den Mittelland-Kanal gefahrenen und in Berlin eingetroffenen Rheinschiffes hat Stadtrat Spiwok erklärt, daß Berlin zum größten Umschlaghafen Deutschlands ausgebaut werde. Die Neubaupläne sähen eine wesentliche Erweiterung der Anlagen vor, mit deren Bau im Januar 1939 begonnen werden wird. Es sei auch notwendig, einzelne Hafenteile zu verlegen. Zu den geplanten Bauten gehören ein Getreidesilo mit 30 000 t Fassungsvermögen und zwei Lagerhallen mit 8000 bis 10 000 qm Nutzfläche. Erweitert werden sowohl der Westhafen als auch der Osthafen und die Spandauer Anlagen.

Wohnung und Siedlung

Steuererleichterung beim Städteumbau

Der Reichsarbeitsminister hat am 3. November 1938 eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 erlassen, die im "Reichsgesetzblatt" (Teil 1) veröffentlicht wird. Die Verordnung hat rein steuerlichen Charakter. Sie regelt nunmehr in den Einzelheiten die Voraussetzungen, unter denen die zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlichen Grundstücksgeschäfte von der Urkundensteuer, der Grunderwerbssteuer und der Wertzuwachssteuer ausgenommen sind. Bemerkenswert ist, daß die Freistellung des Grunderwerbs von der Urkundensteuer und der Grunderwerbssteuer innerhalb der bestimmten städtebaulichen Bereiche nicht nur für öffentliche Gebietskörperschaften, die im wesentlichen die Träger der städtebaulichen Maßnahmen sind, gilt, sondern daß sie auch anderen Personen und Körperschaften zu gewähren ist, wenn sie sich an der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beteiligen, und wenn ihnen infolge der besonderen Anforderungen und Auflagen der mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragten Stellen wesentliche Mehraufwendungen entstehen. Ferner ist die Übertragung eines Ersatzgrundstücks samt Zubehör auf Entschädigungsberechtigte, die ihr Grundstück zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen hingeben müssen, von diesen Steuern ausgenommen. Auch eine Wertzuwachssteuer gelangt nicht zur Erhebung, wenn als Gegenleistung für ein entzogenes Grundstück Entschädigung in Land gewährt wird, oder wenn mit der Barentschädigung binnen bestimmter Frist Ersatzraum in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde erstellt wird. Da die Verordnung rückwirkende Kraft hat, kommen die Steuerbefreiungen auch noch den Grundstücksgeschäften zugute, die seit Inkrafttreten des Neugestaltungsgesetzes vorgenommen worden sind und den steuerbegünstigten Zwecken dienen. Die Verordnung gilt nicht nur für die Reichshauptstadt, sondern für alle Gemeinden, in denen der Führer bauliche Maßnahmen angeordnet hat oder anordnen wird.

Die Arbeiterwohnstätten des Vierjahresplans

Nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie steht im Vierjahresplan die Schaffung von Arbeiterwohnstätten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Werkanlagen des Bergbaus oder der Industrie. In allen Fällen, in denen die Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für die Gefolgschaftsmitglieder solcher Betriebe nötig wird, hat die Reichsstelle für Wirtschaftsausbau über den Umfang und den Tag der Fertigstellung dieser Vorhaben zu entscheiden, und erklärt damit diese Vorhaben als Maßnahme des Vierjahresplans. Eine Sonderstellung nehmen die Wohnungsbaumaßnahmen für die Reichswerke "Hermann Göring" ein, ferner der Landarbeiterwohnungsbau, soweit er auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 10. März 1937 gefördert wird, sowie ein-

zelne Bauvorhaben der Geschäftsgruppe "Arbeitseinsatz". Das Prädikat der Reichsstelle besagt, daß dem betreffenden Vorhaben besondere Dringlichkeit zukommt und daß alle Anträge und Schreiben die mit dem Bau der-Arbeiterwohnstätten für den Vierjahresplan zusammenhängen, bevorzugt und mit größter Beschleunigung erledigt werden müssen.

Vordringliche Wohnungsbeschaffung für Beamte

In einer Anordnung des Reichsfinanzministers bezeichnet der Minister die Wohnungsbeschaffung für Personen des öffentlichen Dienstes als besonders dringlich. Abgesehen von den freiwerdenden Reichsmietwohnungen müsse neben der Erfassung von Neubauwohnungen auch versucht werden, die nicht der öffentlichen Hand gehörenden Wohnungen der Gefolgschaftsmitglieder von Behörden beim Freiwerden soweit als möglich zur Unterbringung von Versetzten und Neueingestellten sicherzustellen. Der Wohnungsinhaber darf nicht verhindert werden, rechtzeitig zu kündigen, da das Reich nicht für Mietausfälle haftet. Den amtlichen Dienststellen wird die unverzügliche Fühlungnahme mit dem Hauseigentümer empfohlen.

185 Millionen Lire für Volkswohnhäuser in Italien

Der Verband der Institute für den Bau von Volkshäusern hat beschlossen, im kommenden Jahr für insgesamt 185 Millionen Lire Volkswohnhäuser zu bauen. Die Zinsen für die dazu notwendigen Darlehen werden im wesentlichen vom Staat getragen. Fernerhat die Sparkasse von Libyen ein umfassendes Programm für den Bau von Arbeiterwohnhäusern in Angriff genommen und teilweise schon durchgeführt. Neben der Ausgestaltung der Sparkassengebäude für 20 Millionen Lire umfaßt das Programm den Bau von 300 Wohnhäusern in Tripolis und 300 in anderen Gebieten Libyens, so daß 600 Familien mit 5000 Personen eine moderne und hygienische Unterkunft finden werden. Die dafür vorgesehenen Beträge stellen sich auf 30 Millionen Lire.

Bau von Getreidespeichern

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat den Leiter der Geschäftsgruppe Ernährung, Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Backe, beauftragt, das Programm für den Bau von Getreidelagerraum unter Einschaltung der Reichsstelle für Wirtschaftsaufbau als besonders vordringliche Arbeit in den nächsten Monaten durchzuführen. Nähere Einzelheiten folgen im nächsten Heft.

Große Straßenbauaufgaben in Hamburg

Die Parkplätze in der Hamburger Innenstadt, die zur Zeit ein Fassungsvermögen von 3400 Kraftwagen aufweisen, werden bis 1942 so erweitert, daß sie bis zu 14 000 Kraftwagen aufnehmen können. Die neugeplante Ostweststraße durch Hamburg wird eine Breite von 50 m haben. Hamburg hat ein dringliches Straßenbauprogramm ausgearbeitet, für das vorläufig jedes Jahr neun Millionen RM ausgegeben werden. Hierbei handelt es sich um Straßenbauten im Interesse der Verkehrssicherheit, die nichts mit den Führerbauten zu tun haben.



Wettbewerbe

Übersicht

Schluß	Gegenstand	left
Nov.	29. Schinkelwettbewerb 1939	37
	30. • Tilsit, HJ-Heim	9, 37
Dezemb.	1. • Reutlingen, Rathaus	29
	1. • Gütersloh, Rathaus, Rathausplatz	37
	1. Gummersbach, HJHeim	39
	5. Staatspreise der Akademie der Künste	31
	15. Würzburg, HJHeim	43
	31. Wangen im Allgau, HJHeim v. Jugendherberge	e 46
	31. • Bottrop, Platzgestaltung	41
	31. Arbeiten für den Betonbau	30
	31. Deutsche Werkstoffe im Handwerk	42
1939		
Januar	14. • Schleswig-Holstein, Arbeiterwohnstätten	39
	31. • Hausbüchereien	46

· Von der Reichskammer der bildenden Künste bestätigt

Ausschreibungen

Hausbüchereien

Die Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda schreibt in Gemeinschaft mit dem Prösidenten der Reichskammer der bildenden Künste einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für Heimbüchereien aus. Der Weitbewerb soll geeignete Vorschläge erbringen, wie durch die Einrichtung einer Heimbücherei das Buch in jedem Heim eine würdige Pflegestätte finden kann. Die Wettbewerbsaufgabe erstreckt sich somit von der Schaffung des einfachsten Bücherbrettes bis zur eingebauten Bücherwand. Zugelassen sind die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachgruppe Architekten und Innenraumgestalter, beamtete oder bei Behörden angestellte Personen obiger Berufsgruppen, Angehörige des Tischlerhandwerks, der Möbelindustrie, des Möbeleinzelhandels und deren Angestellte sowie Lehrer und Schüler an einschlägigen Anstalten der bildenden Künste. Erster Preis: 1000 RM; zweiter Preis: 500 RM; dritter Preis: 300 RM; vierter Preis: 200 RM; fünfter Preis: 100 RM; sechster bis dreiundzwanzigster Preis: je 50 RM. Im Preisgericht u. a.: Regierungsrat Schlecht; Professor Hans Schweitzer; Dipl.-Architekt Hellmut Sachs; Oberregierungs- und Baurat Dr. Hermann Gretsch, Stuttgart; Walter M. Gensel; Dipl.-

Lesezirkel Bildende Kunst

Prospekt Nr. 34 freil "Journalistikum", Planegg-München 8

Lichtpaus-Einrichtungen

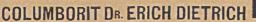
Lichtpaus - Papiere Zeichenpapiere Zeichentische Zeichenmaschinen Zeichenbedarfsartikei Vermessungsbedarf liefert günstigst

P. Schmidt & Co.
Berlin 5W11, Schöneberger Str. 26



Feuerschutzfarbe Dr. Dietrich's

Behördlich geprüft und zugelassen. Nur ein maliger Anstrich. In Weiß, auf Wunsch in anderen Farbtönen



Chemisohe Fabrik Dresden-A 71, Pfotenhauerstr. 78/80 Rul 64 448



DBZ 1938 Heft 46 16. November B 1259

Volkswirt Alfons Brugger; Ministerialrat Poeverlein; Professor Karl Nothelfer; Architekt Arthur Stützer. Vorprüfer ist Georg Pollmann. Tag der Einlieferung: 31. Januar 1939, mittags 12 Uhr, an Schloß Niederschönhausen, Berlin-Pankow. Rückfragen über das Programm sind an die Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (Ref. Propaganda), Berlin W 8, Friedrichstr. 194/199, zu richten, und werden nur bis zum 15. Dezember 1938 beantwortet.

Baden-Baden, Reithalle

Zur Erlangung von Entwürfen für eine Reithalle wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben. Zugelassen zu dem Wettbewerb sind alle Architekten, die ständig mindestens 6 Monate in Baden-Baden ansässig oder dort geboren sind. An Preisen werden 1500 RM ausgesetzt. Die Unterlagen sind kostenlos vom Stadtbauamt Baden-Baden zu beziehen.

Wangen im Allgäu, HJ.-Heim und Jugendherberge

Die Stadt Wangen im Allgau schreibt zur Erlangung von Entwürfen für ein HJ.-Heim mit 24 Scharräumen und einem Feierraum und einer Jugendherberge einen Wettbewerb aus. Voraussetzung für die Teilnahme ist, daß der Teilnehmer zur Zeit der Ausschreibung seinen Wohnsitz im Bereich des Gebietes Württemberg hat oder dort gebürtig ist. Zugelassen sind: a) alle Architekten, die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Kunste sind; b) die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft "Junges Schaffen" im Kulturamt der Reichsjugendführung; c) Studenten der Oberstufen der Bauabteilung der Technischen Hochschule und der Höheren Bauschule, Stuttgart; d) beamtete und angestellte Architekten der Behörden. An Preisen und Ankäufen sind vorgesehen: drei Preise und drei Ankaufe von insgesamt 4100 RM. An Fachpreisrichter sind u. a. vorgesehen: Landesplaner Baurat Bohnert, Stuttgart; Reg.-Baumeister Hannes Mayer, Stuttgart-Kaltental; Oberstammführer Dipl.-Ing. Kröger, Reichsjugendführung Berlin; Gebietsarchitekt Sippel, Stuttgart-W.; Bannführer Kochskämper; Reichsjugendführung Berlin; Stadtbaumeister Klingler, Wangen im Allgäu. Die Unterlagen sind gegen Einsendung

von 6 RM (Postscheckamt Stuttgart, Konto Nr. 31 330) durch das Stadtbauamt Wangen im Allgau zu beziehen. Tog der Einreichung: 30. Dezember 1938.

Entscheidungen

Breslau, Innerer Ringblock

Preisgericht: Bürgermeister Schönwalder, Stadtbaurat Dr. Trauer, Architekt Professor March, Ratsherr Architekt Roth, Ratsherr Baumeister Kurzer, Vermessungsingenieur Stahn, Provinzialkonservator Dr. Grundmann, Oberbaurat Konwiarz, Oberbaurat Boehm, Oberbaurat Schroeter, Baurat Dr. Stein, Ratsherr Bildhauer Kiunka. Das Ergebnis der Beurteilung war folgendes: Von der Verteilung eines ersten Preises wurde abgesehen, weil keine völlig überzeugende Lösung eingereicht worden war. Zweiter Preis: Architekten Beu und Härtel, Breslau, denen ferner ein Ankauf zugesprochen wurde. Ein weiterer Preis wurde nicht verteilt, dagegen wurden folgende Bewerber mit einem Ankauf von je 1200 RM ausgezeichnet: Architekt Stumpff, Breslau; Dipl.-Ing. Edmund Kuberek, Breslau; Architekt Ferdinand Schröder. Die Arbeiten der Architekten Eberhard Kellner, Bayreuth, Professor Kanold, Hannover, und Schulz und Jessen, Breslau, wurden mit einem Betrage von je 850 RM angekauft. Die Arbeit des Architekten Siegfried Wolf, Breslau, wurde mit 400 RM bedacht (Ausschreibung siehe Heft 14/1938, Seite B 400, und Heft 13/1938, Seite B 435).

Lübeck, Platzgestaltung

Erster Preis: Architekt Paul Friedrich Rieß, Berlin; zweiter Preis: stud. arch. Wolfgang Wenzel, Hamburg-Langenhorn; dritter Preis: Baurat Dr. Jacobs, Schwerin; vierter Preis: Jockl Egner, Hannover. Ankäufe: Prof. Karl Rotermund, Hildesheim; Architekten Hans Meffert und Albert Richardt, Hannover; Architekt Alfred Redelstorff, Lübeck; Dipl.-Ing. Rolf Kröger, Berlin-Lichterfelde; Architekten Friedrich R. Ostermeyer und Dr.-Ing. Paul Suhr, Hamburg (Ausschreibung siehe Heft 26/1938, Seite B 712).

Bautennachweis

Abkürzungen

am Zeilenonfang

W Wohnhaus Wr Wohnhauser Wg Wohnungen

V Vierfamilienhaus M Mehrfamilienh. F Fabrikgebäude

Z Zweifamilienh. D Dreifamilienh.

E Einfamilienhaus G Geschäftshaus K Kraftwagenraum S Siedlung

Sonstige Abkürzungen A Architekt Anv Ausfg. nicht vergeb.

B Bauleitung Stg Stadtgemeinde Kg Kirchengemeinde U Unternehm. Hbt Hochbauamt

Groß-Berlin

Genehmigte Bauvorhaben Biesdorf

E: B Hardow, Fortuna-Allee 7 Buchholz

Er: Bh Hausbau-Ges. mbH. NW 7. Dorotheenstr. 56

Charlottenburg Wrs Bh Wagner, Kantstr. 118

Frohnau

W: Bh Krüger, Gutshofstr. 10 Heiligensee W: Bh Holzverwertungsges., Bln. O 17,

Hohenlohestr. 11 Heinersdorf

Garagengeb.: Bh Taeck, Pkw., Granitz-

Z: Bh Graf, Biesd., Lauchhammerstr. 10 Er: Bh Dietrich & Liebsch, W9, Hermann-Göring-Str. 4

E: Bh Dr. Kanno, Lbg., Frankf. Allee 222 Bh Völker, Rummelsbg., NowackKäpenick

Z: B Siebert, Pkw., Neue Schönholzer Straße 14

Lichtenberg

W: B Schlundt & Schenk, W 8, Leipziger Str. 13

Lichtenrade

E: Bh Nisch, Friedn., Ceciliengärten 28

Bh Zinnert, Georginenweg 56

E: B Puhlmann, W 50, Ansbacher Str. 9 E: B Peters, Hultschiner Damm 227 E: B Baumgarten, Biesd., Lissaer Str. 20

E: Bh Krüger, Wilhhgn., Kaiserstr. 23

E. B Pfrötzscher, Wilhhgn., Wilhelmstr Z: Bh Groß, Frihgn., Klutstr. 9

Reinickendorf-Ost

F: Bh Prometheus, Hauptstr. 28 Reinickendorf-West

W: Bh Wernitz, Borswe., Kol. Sonnenweg 3

Spandau

Wr: B Glückauf, W 30, Nollendarfstraße 21 a

E. Bh Kaufmann, Siemst., Natalissteig 12

Z: Bh Eberstein, Ascheberger Weg 4-5 Wilhelmsruh

W: Bh Schreiber, Straße 130

Wilmersdorf

Verwaltungsgeb.: Bh Dtsch. Georgens-werke AG, Bln. C2

Z: Bh Hauschmann, Straße 142 Lagerhalle: Bh Wittenauer Maschinen

Wr: Bh Mark. Scholle, Bln., Lützow

Zehlendorf

E: B Bastian, Teltower Damm 33 E: Bh v. Kleist, Spd., Weinmeisterhöhe

Provinz Brandenburg

Beantragte Bauvorhaben Schneidemühl

E: A Heimstätte Grenzmark E: Bh Krause, Albrechistr. 5 E: Bh Hasse, Ackerstr. 50

Provinz Ostpreußen

Genehmigte Bauvorhaben Königsberg i. Pr.

2 Kn: B Kensky, Alter Graben 7 E: B Ehrich, Hoverbeckstr. 47

Bh Ostpr. Heimstätte, Berneker-

26 Er: B Wohnstättenges., Arndistr. 5 Garagengeb.: B Schwarzmüller, Beekstraße 38

W: B Hundsdörfer, Brahmsstr. 7 E: B Beckmann, Charlottenburger

Werkstatt: B Göttgen, Luisenallee 40 E: Bh Rinos, Brodbankenstr. 7

Provinz Schlesien

Genehmigte Bauvorhaben

Schole: Bh Hbt 2

27 Wr: 8h Siedl.-Ges. Schles. mbH

W: Bh Beil, Straße der SA. 27 W: Bh Riedel, Vorwerkstr. 37 W: Bh Speer, Kronprinzenstr. 64

Bh Raschdorf, Michaelisstr. 109 W: Bh Wolanke, Drosselbartweg 22

W: Bh Wedemann, Hindenburgpl. 12

Waldenburg i. Schl. Z: B Bgsch, Kurt Keller

Beantragte Bauvorhaben

Brestau Wr: Bh Niederschles. Kleinwohn.-Bau

ges. mbH, Straße der SA. 32 3 Wr: B Vogt, Schwerinstr. 29 W: Bh Freitag, Stormstr. 10 G: Bh Schles. Heimst., Hansastr. 34

3 Wr. 8h Guziewski, Am Erlenbusch 5 W: A Enders, Karuthstr. 1

W: Bh Vollmann, Viktoriastr. 110 B.-Carlowitz

Kirche: B Loch, Steinstr. 99 2 Wr: Bh Herrmann, Kreuzburger Str. 8 W: B Weiss, Glogauer Str. 12 W: Bh Kaufmann, Fürstenstr. 14

B.-Leerbeutel W: B Loch, Steinstr. 99 B.-Opperau

Wr. Bh Vollmann, Viktoriastr. 110 B.-Rosenthal

Volksschule: B Isaak, Auenstr. 61

6 Wr: Bh Siedlungsges. Schlesien mbH.

Breslau Groß-Strehlitz

Wr: Bh Wohnungsbauges.

Groß-Saul Schule: Bh Gemeinde

Habelschwerdt Wr: Bh Bauges. "Disch. Heim" Häslicht, Kr. Striegau

W: Bh Spar- u. Bauverein Jästersheim, Kr. Guhrau

Schule: Bh Gemeinde Javernick, Kr. Görlitz

Segelflugschule: Bh NSFK.-Standarte 32, Görlitz

Liebichau, Kr. Waldenburg d. Schles. Handwerks, Waldenburg Löwenberg F: Bh Kartoffeltrocknerei Löwenberg Ludwigsdorf, Kr. Löwenberg Schule: Bh Gemeinde Märzdorf, Kr. Hirschberg

Schule: Bh Gomeinde Neuhammer, Kr. Görlitz W: Bh Ewald Hammer Niederlangenau, Kr. Görlitz W: Bh Herbert Michel Nikolstadt, Kr. Liegnitz Schule: Bh Gemeinde Oberleschen, Kr. Sprottau 50 Er: Bh Gem. Siedl.- u. Bauges. Reichenbach, Eule W: A Schröter, Bad Salzbrunn Ratibor, OS. Graßtankstelle: Bh Stadtverw. Saarau, Kr. Schweidnitz W. B Basch. Sandmann Schmiedeberg

Schönberg, Kr. Leobschülz Schule, Bh Gemeinde Steinkirchen, Kr. Görlitz W: B Besser, Freiwaldau Waldtal, Kr. Breslau W: B R. Riediger, Schmolz, Kr. Breslau Weinhübel, Kr. Görlitz W. B Arthur Maiwald, Görlitz

Sparkassengeb.: Bh Stadtverwaltung

Provinz Schleswig-Holstein

Beantragte Bauvorhaben Flensburg

18 Kn: Bh Schönberg, Große Str. 32 E: Bh Heimst. Schlesw.-Holst., Süder-

K: Bh Kordt, Apenrader Str. 13 K: Bh Flensb. Schiffsbau-Ges., Werftstroße 24

Kn. Bh Lund, Waitzstr. 9 a K: Bh Thoms, Apenrader Str. 55 K: Bh Weilkiens, Bohlberg 1 a

K: Bh Wiesendanger, Ochsenweg 23 W: Bh Wohnungsbau Flensbg. GmbH, Bauerlandstr. 71

5 Zr. Bh Stadtverwaltung, Hochbau W: A Rieve, Marienhölzungsweg 37 K: Bh Prieß, Klaus-Groth-Str. 26 K: Bh Böhm, Heinrichstr. 44

Provinz Hannover

Beantragte Bauvorhaban

Hannover W: A Klebe, Roseggerstr. 9 W: A Huch, Kerstingstr. 4 Kn: Bh Baumgarten, Stöckener Str. 25 K: Bh Kasten, Runde Str. 17 Wr: A Petersen, Nordmannstr. 20 K: Bh Graucob, Grünewaldstr. 23 a Kn. Bh Riecke, Sonderburger Str. 24 K: Bh Dr. Knipps, Rühmkorffstr. 15 W: A Hoyer, Volgersweg 42 W: A Lohse, Bischofsholer Damm 47 Kn. Bh Schnell, Meterstr. 24 K: Bh Baas, Sutelstr. 11

Rheinprovinz

Genehmigte Bauvorhaben Wuppertal-Ba.

Terrassenanlage: B Suther, Westkotter Straße 161 10 Zr: Bh Barmer Bauges. f. Arbeiterwohnungen, Am Clef 51 2 Kn: Bh Müller, Seilerstr. 5

Wuppertal-Cro. K, Fabrikanbau: B Probach, Hacke-

straße 13 Fabrikanbau: B Leihener, Hauptstr. 78a Wuppertal-E. E: B Saurenbach, Sedanstr. 126

W: B Wolf, Marienstr. 91 Wuppertal-Vohw. Tankanlage: B Schwelmer Eisenwerk

Beantragte Bauvorhaben Bergisch-Gladbach

Wr: A Kierspel, Flachsberg 15 Tankanlage: Bh Schmitz, Schützenstr. 60 HJ.-Heim: A Stadtbauamt

Düsseldorf

5 Wr: Bh Wohn.- v. Heimbau GmbH W: A Vehling, Aachener Str. 13 Werkbau: Bh Thompsonwerke Werkbau: B Spiralsky, Bilker Allee 94 13 Wr: Bh Rhein. Heimst. GmbH W: A Korbes, Vohwinkelallee 23 Wr: A Thome, Fleherstr. 191 Kn: A Seibel, Benzenbergstr. 8 W: A Günther, Ludwigstr. 28 W: Bh Strerath, Bruchstr. 43 W: A Droste, Demogstr. 9

Provinz Westfalen

Genehmigte Bauvorhaben Dortmund 3 Wr: Bh Spar- u. Bauverein, D.-Hörde, Sugambrerstr. 3 W: Bh Löser, Steinstr. 48 Pfarrhaus: Bh Kath. Kirchengemeinde, W: Bh Wiegand, Stubengasse 28 W: Bh Most, Lenteninsel 3

Bayern

Beantragte Bauvorhaben Kaiserslautern W, Kn: A Köhler, Parkstr. 36 München Wr: B Hartlauber & Eichbauer, Schwanthaler Str. 10 a Z: Bh Oertle, Gabelsbergerstr. 59 Wr, Kn: Bh Südd. Grundbesitz- u. Hausbauges, mbH W: Bh Meisinger, Feldmochinger Str. 3 M: Bh Helmhagen, Sendlinger Str. 16 Z: B Kari, Irisstr. 776 Z: Bh John, Schleißheimer Str. 118

Kn: B Berlinger, Berg-am-Laim-Str. 139 Z: B Wagner, Schulstr. 18 Kn: Bh Bayer. Heimst. GmbH, Haydn-

straße 5 D: Bh Graf, Theresienstr. 63 D: Bh Meiler, Schleißheimer Str. 60 Bh Bullinger, Wendl-Dietrich-Str. 24 B Gallinger, Ehrwalder Str. 47 Kohlenlagergeb.: Bh Stemmer, Kistlerhofstr. 96 Z: B Wagner, Schulstr. 18

Wr: A Ludwig, Ebersberger Str. 10 Z: Bh Völlm, Rupprechtstr. 6 Nürnberg

Kn. B Tripp, Neu-Katzwang, Julius-Streicher-Str. 56

W: B Seiler, Landgrabenstr. 97 5 Wr: B Ruff, Flaschenhofstr. 35 W: A Heid, Zerzabelshofstr. 107 W: B Kochherr, Ziegelgasse 45 Kn: B Fuchs, Körnerstr. 121 W: B Weiß, Theresienplatz 8 W: B Amann, Theatergasse 13

Braunschweig

Beantragte Bauvorhaben Wolfenbüttel Bad: Bh Sta

Freistaat Sachsen

Genehmigte Bauvorhaben Freital Mr: B Mittag, Dresden-A 40, Karls-

ruher Str. 62 Mr. A Landessiedl.-Ges. Sachsen, Dresden-A., Lindengasse 16

Beantragte Bauvorhaben

Augustusburg S: Bh Stadt

M: Bh Bezirkssiedlungsges. mbH, floha Bärenwalde

W. Bh Bruno Günthel Bermsgrün i. E. Wr: Bh Gemeinde Chemnitz Jugendherberge: Bh Stadt

Crossen E: Bh Bezirkswohnungsbau-Ges. mbH. Zwickau

Dippoldiswalde HJ.-Heim: Bh Stadt Eibenstock I. Erzgeb



Erfenschlag

32 Wg: Bh Heimstättenges. mbH,

Volksschule: Bh Stg

bouges.

Wr: Bh Gem. Wohnungs- u. Siedlungs-

3 Kn. Bh Gadler, Dietrich-Eckart-Str. 23

2 Kn: Bh Buchholz, Heinr.-Schütz-Str. 26

Wr: Bh R.W. & S. B. G., Neuer Markt 5

D: Bh Mittelbach, Kröpeliner Straße

2 Kn. Bh Mühlenstedt, Körnerstr. 10

Bahnwärterhaus: Bh Eisenbahnverwal-

F: Bh Bremer, Dierk. Damm 45

Bh Bremer, Zelckstr. 8

Rostock-Dierkow

Schwerin i. Meckl.

Stargard

Teterow

Schule: Bh Stg Rostock

Bootshaus: Bh NSDAP.

Wasserwerk: Bh Stg

Turnhalle: Bh Stg

Wasserwerk: Bh Stg

Jugendheim: Bh Stg

Schwerin i. M.

Hamburg

Altona-Osdorf

Bergedorf

Straße 10

Hamburg

Petersenkai

Chaussee 29

damm 117

Reichsbahndirektion

Triepkendorf b. Feldberg

LandarbEr: Bh Meckl. Heimst.,

Beantragte Bauvorhaben

8 Wr., 40 Kn: A Eckermann, v. Fallers-leben-Straße 23

4 Wr. Bh Eckermonn, Horst-Wessel-

Reichsbahnausbesserungswerk: Bh

Großgarage: Bh Timpe, Sorbenstraße 4

Fernheizzentrale: Bh Hamburger Elek-

trizitäts-Werke A. G., Pferdemarkt 48 W: Bh Benthin, Klopstockstr. 9

5 Wr: Bh Kloth, Hammersteindamm 115

4 Wr: Haselhorst, Altona-Gr. Flottbek,

W: Bh Wittke, Adolf-Hitler-Straße 333 Lockstedt, Bez. Hamburg

W: A Derlich, Lockstedt-Schnelsen,

Lockstedt-Niendorf, Bez. Hamburg

W: Bh Merkens, Neuwiedenthal 17

Bh Dammann, Hamburg, Hermann-

Poppenbüttel, Bez. Hamburg W: Bh Goldbach, Hbg., Fruchtallee 3 W: Bh Kohl, Hbg., Lämmersieth 61

W: Bh Reinacher, Hbg., Ohlendörp 25d

W: Bh Wagenhuber, Hbg., Saarland-

W: A Opfermann, Hbg., Kaiser-

W: A Kamps, Hbg., Birnweg 3

W: Bh Wolf, Hbg.-Fuhlsbüttel,

W: Bh Bergner, Perlbergweg 71 W: Bh Müller, Knickweg 60

W: Bh Roth, Birkenkamp 3

W: A Moritz, Kirschenkamp 6

Wellingsbüttel, Bez. Hamburg-Fuhls-

Erdkampsweg 96 Sasel, Bez. Hamburg

W: Bh Bobsin, Hbg., Schenefelder

W: A Timm, L.-Schnelsen, Wählings-

4 Wr: A Weber, Wandsbeker

Flottbeker Chaussee 293

Harburg-Wilhelmsburg

Hamburger Straße 16

Kauffmann-Straße 23

Friedrich-Ufer 9

Straße 56

buttel

Neugraben, Krs. Harburg

allee 28

4 Wr. Bh Schmidt, Hommerstein-

10 Kn: Bh Gade, Marienstraße 88 Kirchwärder über Bergedorf W: Bh Neben, Hausdeich 136

W: Bh Kohlepp, Durchdeich 4 Lohbrügge über Bergedorf

Logergeb .: Bh Afrika-Linien GmbH.,

W: Bh Reinert, Bahnstraße 22

W: Bh Gollub, Hagebuttenweg

W: Bh Klemm, Engelbrechtsweg

K: Bh Schwarz, Högerup 3 V: Bh Möller, Petridamm 3 f Kn: Bh Anschütz, Lessingstr. 19

Chemnitz-Gabienz Flőha

Wr: A Stadtbauamt

Geringswalde 8 Er: Bh Stadt

Glösa b. Chemnitz

W: Bh Max Pötzsch Hartmannsdorf b. Kirchberg

6 Zr: Bh Kreisheimstattenamt Zwickau

Königstein a. d. E. HJ.-Heim: Bh Stadt

Langenbernsdorf

Bh Bezirkswohnungsbauges. mbH,

Zwickou

Leipzig-Großzschocher

E: A Lippmann, Lpz. W 32, Bayreuther

Stroße 20

3 Wr: A Jurisch, Lpz. N 22, Katzler-straße 29

L.-Reudnitz

M: A Werner, Lpz. S 3, Neudorfgasse 6 Tessin

L.-Schönefeld

Zr: A Merkel, Lpz. W 31, Tischbein-

straße 3b Lichtentanne

2 Mr: Bh Bezirkswohnungsbauges. mbH, Zwickau

Langenhessen b. Werdau

S. B Bayamt

Wr: Bh Gemeinnutzige Bau- u. Siedl.

GmbH

Mylau i. Vogtl. 13 Wg: Bh Stadt

Neumark i. V.

W: B Bgsch. Otto Kriester

Neuwürschnitz über Stollberg

M: Bh Siedlungsbaugen. Erzgebirgs-

heim

Plauen i. V. 12 Wg: Bh Stadt

Robenstein b. Chemnitz

6 Mr. A Bauamt

Rochlitz

28 Wg: Bh Landessiedlungsges. Sachsen GmbH, Dresden

Schneeberg i. E.

Schlachthoferw.: A Stadtbauamt

Schwarzenberg i. E. Baderw.: Bh Stadt

Stollberg i. E.

W: Bh Hofmann Erben, Schillerol, 104

Werdau

Wr: Bh Wohnungsbau-Ges mbH

10 Zr: Bh Kreisheimstättenamt, Zwickau Zwickou

W: Bh Schuster, Adolf-Hitler-Ring 77

2 Mr. B Hauptmann

Thüringen

Genehmigte Bauvarhaben

M: Bh Blödner, Schäferstr. 28 Weimar

Wr: Bh Gem. Bouverein, Str. F, Nr. 2 G: Bh Westphal, Geleitstr. 3a

Mecklenburg

Beantragte Bauvorhaben

Dömitz

Wr: Bh Stg

Friedland

Transformatorenhaus: Bh Stg

Gadebusch

Rathaus: Bh Stg

Krakow a. See Sn. Schule: Bh Sta

Ludwiaslust Lagergeb.: Bh Kaufmann Hans Puls

Schule: Bh Stg

Neubrandenburg Jugendheim: Bh Stg

Neubrandenburg-Wulkenzin

Landarb.Er: Bh Meckl. Heimst.

Schwerin i. M.

Neustadt-Glewe

F; Bh Fleischwarenfabrik Gebr. Schulze, Ludwigslust

Jugendheim: Bh Stg

Veranstaltungen

28. Architekten- und Ingenieur-Verein, Berlin (H. 44)

2. (bis 3.) Holztagung 1938 (H. 43)

2. (bis 11.) Luftschutzausstellung

Die nächste Große Deutsche Luft- Januar schutzausstellung findet in der Aus- Architektur - Ausstellung stellungshalle in Heilbronn a. N. statt. (H. 44)

Anschrift des Ausstellungsleiters bis 21. November: Heilbronn a. N., Paulinenstr. 18.

10. (bis 10. 4. 1939) Architektur- und Kunsthandwerk-Ausstellung (H. 44)

1939

Beilagen-Hinweis

Der heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Heilquelle Karlssprudel in Biskirchen-Lahn, bei, den wir der besonderen Beachtung empfehlen.

GESUCHTE STELLEN

Veranschlagung, Abrechnung von Hochbauten

OTTO RÖLLIG

Tel. 834097

Berlin-Friedenau Gutsmuthsstr. 15

Architekt

angest., führt Nebenarbeit in Stettin u. Umgebung aus. Firm in Entwurf, Statik, Eisenbeton u. Veranschlagen. Gefl. Angebote unter II. 7642 an die Deutsche Bauzeitung, Berlin SW 68, Beuthstr. 8.

Ingenieur für Beton-, Eisenbeton-, Hoch-, Tiefbau, 31 J., sucht zum Frühjahr 1939 neue Stellung. Gründliche Ingenicurausbildung (10 Jahre) bei guten Baufirmen im O, NW und NO Deutschlands: Entwurfsbearbeitung, Leistungsverzeichnis, Massenberechnung, Konstruktion, Ausführung, Details und Abrechnung. Teilweise Statik für Rahmentragwerke, kontinuierliche Träger. Gute Bauführerpraxis im Eisenbeton- u. Mauerwerksbau, sowie im Erdbau mittleren Umfanges, Kanalisation, Betonstraßenbau, Isolierungen, Wasserhaltung u. -absenkung. Selbst. bearb. Objekte bis 40 000 RM. Gesucht wird entsprechende Stellung bei Bauunternehmung zwecks weit. Ausbild. in Preisbild. u. Bauleit., z. Zt. in ungekünd. Stellung im Konstruktionsbüro bei führender Betonbauunternehmung. Ausführl. Angebote mit Angabe des Arbeitsgebietes und des Gehaltes erb. an Ing. Otto Freude, Königsberg (Pr.), Fr.-Pulver-Str. 30 a I.

OFFENE STELLEN



Bauklempnerei • Gasund Wasseranlagen **EMIL JUNGHANS**

Berlin SW 29, Zassener Straße 4 Fernruf: F6 Baerwald 6621

Bau-Ingenieur

mit Praxis, im Alter von etwa 30 Jahren, gesucht.

Ferd. Bohlmann, Oldenburg (Oldb.)

hochidulef. Baukunft, weimar Dir. Coulte - Noumburg. Ausbildung bon SIL-Abfolventen jum Dipl-Ard.

Wir suchen für sofort oder zu baldigem Eintritt

Hochbautechniker und Tief bautechniker

mit abgeschlossener technischer Schulbildung, die gute Schulzeugnisse und saubere Zeichnungen nachweisen können sowie einige Jahro Baupraxis haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Handskizzen, Lichtbild, Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin sind zu richten an

Buna-Werke Gesellschaft m.beschränkter Haftung Sozial-Abteilung A, Schkopau über Merseburg.

Hochbautechniker

nach Möglichkeit ältere, erfahrene Kraft mit Erfahrungen auf dem Gebiet der

Städtebau-, Verkehrs- und Siedlungsplanung

für interessante, ausbaufähige Stellung zum 1.1.1939 oder später gesucht.

Geboten wird Bezahlung nach Gruppe V a TO.A. Bei entsprechender Befähigung ist Aufstiegsmöglichkeit gegeben. Ausführliche Bewerbungsunterlagen sind zu richten an

Landesplanungsgemeinschaft Pommern Stettin, Landeshaus.

1 Tiefbautechniker

für die 12000 Einwohner zählende Stadt Meuselwitz i. Thür. für sofort gesucht. Bedingung: Abgeschlossene technische Mittelschulbildung, arische Abstammung, politisch zuverlässig. Die Besoldung erfolgt nach Vergütungsgruppe VIa der TO.A. Es handelt sich um eine Dauerstellung. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den

Ersten Bürgermeister Meuselwitz/Thüringen.

Für Neubauten einer staatlichen Großbaustelle in Lübeck

werden sofort oder baldmöglichst gesucht

2 Diplom-Ingenieure

des Hochbaufaches, Vergütungsgruppe III TO.A.

2 erfahrene Entwurfs-Architekten

des Hochbaufaches, Vergütungsgruppe IV TO.A, mit Aufstiegsmöglichkeit.

Mehrere Hochbautechniker

für Ausschreibung, Bauführung und Abrechnung. Vergütungsgruppe IV—VI TO.A.

Vergütung je nach Leistung, Dienstalter und Familienstand. Außerdem werden gewährt: a) Zureisekosten, b) Trennungsentschädigung für Verheiratete mit eigenem Hausstand nach den Richtlinien, c) Umzugskostenvergütung für Verhoiratete, d) außertarifliche Zulage, e) Bezahlung geleisteter Überstunden, f) Zahlung von Reisebeihilfen zum Besuch der Familie nach drei-monatiger Trennung, g) Überversicherung in der An-gestellten-Versicherung unter überwiegender Belastung des Arbeitgebers. Für Ledige können Einzelzimmer zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Arische Abstammung und nationale Zuverlässigkeit Bedingung, Ausführliche Bewerbungen mit Lebens-lauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Skizzen oder Zeichnungen, Freigabeschein sowie Nachweis der arischen Abstammung sind zu richten an den

Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Lenz, Lübeck-Hubertus, An der Ratzeburger Landstraße.

Telefon 21 840/42

Beim Tlefbauamt der Stadt Trier (rd. 80000 Einw.) werden zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht

2 jüngere Tiefbautechniker

mit abgeschlossener Fachschulbildung. Bewerber mit Kenntnissen im städtischen Kanalbau und Erfahrungen im Vermessungswesen werden bevorzugt. Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis auf Privatdienstvertrag. Vergütung je nach Leistung und Vorbildung aus Vergütungsgr. VI a bzw. Va der TO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Ortsklasse A und 5% örtl. Sonderzuschlag.

Außordem wird gesucht

1 Zeichner mit Kenntnissen im Planzeichnen. Vergütung nach Übereinkunft.
Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften sind umgehend an den Unterzeichneten zu richten. Deutschblütige Abstammung — bei Verheirateten auch für die Ehefrau — Bedingung. Nachweis wird bei Einberufung verlangt.

Trier, den 8. 11. 1938.

Der Oberbürgermelster

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen

jüngeren Bautechniker

für Büro und Baustelle (Industrie- und Wohnbauten)

und einen

Bauzeichner

für allgemeine Büroarbeiten.

Ausführliche handschriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Empfehlungen und Angabe des frühesten Eintrittstages sowie des Kennwortes an

Mitteldeutsche Stahl- und Walzwerke

Friedrich Flick Kommanditgesellschaft Personal-Abteilung. Brandenburg/Havel

Bei der Straßenbauverwaltung des Bezirksverbandes Nassau besteht Gelegenheit, einen

Regierungs-Baureferendar

des Wasser-, Kultur- und Straßenbaufaches alsbald zu beschäftigen. Die Voraussetzungen für die vorgeschriebene Ausbildung sind gegeben. Unterhaltszuschuß nach den gegebenen Bestimmungen.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild, Nachweis der deutschblütigen Abstammung und Angaben der Zugehörigkeit zur NSDAP, und deren Gliederungen sind an die unten bezeichnete Behörde zu richten.

Der Oberpräsident

(Verwaltung des Bezirksverbandes Nassau) Wiesbaden, Landeshaus.

Zum baldmöglichen Dienstantritt werden für Entwurfsbearbeitung, Bauleitung und Abrechnung gesucht:

- a) mehrere Hochbautechniker
- b) 1 Tiefbautechniker
- o 1 Maschinen- bzw. Heizungs-Ingenieur
- d) 2 Verwaltungsangestellte

Besoldung je nach Angebot und Leistung nach Vergütungsgruppe V—VIII der TO.A. Gewährt werden zu a) und b) je nach Verwendung Baustellen-Zulage, zu a) bis d) Überstundenvergütung, volle Erstattung der Zureisekosten einschl. einem Tage- und Übernachtungsgeld, Zahlung von Trennungsentschädigung an Angestellte mit eigenem Haushalt, Zahlung von ¼jährlichen Reisebeihilfen zum Besuch der Familie, von Übergangsgeld (bei Beendigung einer mehr als einjährigen Beschäftigung) nach den dafür erlassenen Bestimmungen, Überversicherung in der Angestellten-Versicherung unter überwiegender Belastung des Arbeitgebers.

Bewerbungen mit Paßbild, ausführlichem handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Zeichnungen bzw. Skizzen, sowie Versicherung der politischen Zuverlässigkeit, arischer Abstammung und Unbescholtenheit sind zu richten an:

> Regierungs-Baurat Speckter Plön (Holst.), Eutlner Straße 19

Für das Stadthauamt Roßwein wird zum baldigen Antritt

1 Bautechniker

in dauernde Beschäftigung gesucht. Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 20. ds. Mts. einzureichen an den

Bürgermeister in Roßwein

Für meine Baustellen in Süd-Oldenburg suche ich einen

selbständigen Techniker als Geschäftsführer

in Dauerstellung. Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsansprüchen an

Fr. Becker, Melle

Für das städtische Tiefbauamt werden

mehrere erfahrene

Tiefbautechniker

mit abgeschlossener HTL.-Bildung gesucht. Bevorzugt werden Bewerber, die mehrere Jahre bei Kommunalbehörden mit der Projektierung und Ausführung von Straßen- und Kanalisationsbauten sowie mit Neubauabreehnungsarbeiten beschäftigt waren. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe Va und VIa der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Sonderregelung ist möglich. Übernahme in das Beamtenverhältnis kann in Aussicht gestellt werden. Beamtete Bewerber können übernommen werden.

Gesuche mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind unter Angabe der Gehaltsforderungen umgehend einzureichen.

Hindenburg (Oberschl.), den 7. November 1938

Der Oberbürgermeister

Tüchtiger Statiker

vertraut mit allen Eisenbetonarbeiten des Hochund Tiefbaues gesucht. Selbständige Stellung, gute Bezahlung.

> Walter Jahn, Hoch- und Tiefbau Prenzlau U.-M., Postfach 111

Von N.S.-Organisation in Westfalen wird

Architekt

(Dipl.-Ing. oder Hochbautechniker)

für Entwurf und Außendienst zum 1. Jan. 1939 oder früher gesucht.

Parteizugehörigkeit Bedingung.

Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, zeichnerischen Unterlagen und handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an

Emil Sturhan

Münster/W., Scharnhorststr. 13

Bei der Kreisverwaltung "Abteilung für Hoch- und Tiefbau" ist die Stelle einer

Technischen Hilfskraft

zu besetzen.

Bewerber, die in allen vorkommenden Hoch- und Tiefbauarbeiten firm sind und selbständig arbeiten können, wollen Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsansprüchen umgehend einreichen.

Frühester Antrittstermin ist anzugeben.

Kreisausschuß des Kreises Labiau (Ostpr.)

Reichsbehörde sucht für Großbaustelle zu baldigem Dienstantritt:

Diplom-Ingenieure

des Hoch- und Tiefbaufaches für Entwurf und Bauausführung

Hoch- und Tiefbautechniker

mit abgeschlossener H.T.L.-Ausbildung

Fachleute

für Elektrizität, Heizungswesen und sanitäre Anlagen

Zeichner

und gewandte

Schreibkräfte (Stenotypistinnen)

Bezahlung nach TOA. mit Baustellen- und Überstundensondervergütung.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild u. Zeugnisabschriften sind zu richten an

Regierungsbaumeister Schneider Westerland (Sylt), Schließfach

Diplom-Ingenieur

des Bauingenieurfachs mit praktischer Erfahrung im städtischen Tiefbauwesen zum alsbaldigen Eintritt gesucht. Besonderer Wert wird auf Beherrschung der Statik und auf Kenntnisse in Kulturbau (Wasserbau, Meliorationen, Landwirtschaft) gelegt. Nach Bewährung erfolgt Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Bewerber deutschblütiger Abstammung, die jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, wollen ihre Einstellungsgesuche mit Lichtbild, selbstgeschriebenem Lebenslauf, vollständigen Prüfungs- und Beschäftigungszeugnissen unter Mitteilung der Gehaltsansprüche und Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins bis spätestens 20. November 1938 an das städtische Personalamt richten.

Karlsruhe (B.), den 2. November 1938.

Der Oberbürgermeister



Bei der Baupolizeiverwaltung der Stadt Merseburg ist sofort die Stelle eines

Stadtbauinspektors

zu besetzen.

Bewerber müssen mindestens abgeschlossene technische Mittelschulbildung oder gleichwertige Prüfungen, praktische Erfahrung im Hochbauwesen und Behördendienst haben.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung, Ortsklasse B. Die Bezüge unterliegen den gesotzlichen Gehaltskürzungen.

Die Anstellung als Beamter erfolgt bei Bewährung nach sechsmonatiger Probezeit.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, dem Nachweis der arischen Abstammung, einigen Skizzen- und Zeichenproben bis 25. November 1938 an

Oberbürgermeister der Stadt Merseburg

Den Stellungsuchenden wird dringend empfohlen, ihren Bewerbungen auf Anzeigen mit Kennzeichen keine Original-Zeugnisse, wertvolle Fotos und Zeichnungen beizufügen. Sämtliche Zeugnis-Abschriften und sonstigen Anlagen sind mit Namen und Anschrift des Bewerbers zu versehen, damit Verwechslungen vermieden werden und ordnungsmäßige Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgen kann.

KRUPP-GRUSONWERK

Wir suchen zum möglichst baldigen Antritt einen tüchtigen

Bautechniker (Statiker)

mit Kenntnissen in der Bearbeitung industrieller Hoch- und Tiefbauten in Stahl-, Eisenbeton- und Holzkonstruktionen;

sowie mehrere jüngere

Bautechniker

zur Überwachung von Industriebauten und der damit zusammenhängenden Nebenarbeiten.

Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzen, sowio Angabe des frühesten Eintrittstages und der Gehaltsansprüche sind zu richten unter Kenn-Nr. 373 an die Personalabteilung der

FRIED. KRUPP GRUSONWERK

Aktiengesellschaft MAGDEBURG-BUCKAU

DBZ 1938 Heft 46 16. November B 1265

Die Fried. Krupp A.G.

sucht für ihre Bauverwaltung fähigen

Tiefbau-Ingenieur

f. Straßen- u. Kanalbau, sowie einen



Zeichner

für die Anfertigung bautechnischer Zeichnungen.

Ausführl. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften unter Kennziffer 3911 an die Personalabteilung der Friedr. Krupp A. G., Essen, erbeten.

Bautechniker (Architekt)

gowandter Zeichner und Statiker, möglichst mit Erfahrung im städtischen Tiefbau, zur Bearbeitung von Neu- und Umbauten für das Stadtbauamt sofort gesucht. Bei Bewährung besteht die Aussicht, in die Stadtbaumeisterstelle aufzurücken.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ariernachweis, Gehaltsansprüchen sind unter Angabe des frühesten Antrittstermins sofort einzusenden.

> Der Bürgermeister der Kreisstadt Hoyerswerda O.-L.

> > Lindau

Zum sofortigen oder baldigen Dienstantritt werden gesucht:

Bauassessoren, Diplomingenieure oder Architekten des Hochbaufaches für Entwurf und Ausführung von Hochbauten,

tüchtige möglichst jüngere

Hochbautechniker

die sauber und gewandt zeichnen können, für Entwurfsbearbeitung, Veranschlagung, Bauleitung und Abrechnung.

Bewerber mit Kenntnissen im Innenausbau bevorzugt.

Bedingung ist Nachweis der arischen Abstammung und politischen Zuverlässigkeit.

Trennungsontschädigung, Reise- und Umzugskosten nach den einschlägigen Bestimmungen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften und einigen selbstgefertigten Zeichnungen oder Skizzen mit Angaben über Gehaltsansprüche und frühesten Eintrittstag werden bald erbeten an die

Reichspostdirektion in Frankfurt (Main).

- 1 Eisenbeton-Ingenieur
- 1 Eisenbeton-Techniker
- 1 Techniker für Holzbauten
- 1 Bauzeichner

in Dauerstellung sofort oder 1.1.1939 gesucht. Bewerbungen mit Lichtbild und Gehaltsansprüchen an

Otto Schneider, Komm. Ges. Bernsdorf-Oberlausitz

Für größere Bauaufgaben werden gesucht

Hochbautechniker

(Architekten, Statiker, Bauführer, Zeichner)

Eingruppierung nach Vereinbarung auf Grund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Außerdem werden bestimmungsgemäß gewährt:

- 1. Zureisekosten.
- 2. Trennungsentschädigung und Umzugskostenbeihilfe für Bewerber mit eigenem Hausstand,
- Zahlung von Beihilfen zum Besuch der Familie nach dreimonatiger Trennung,
- 4. Überversicherung in der Angestellten-Versicherung unter überwiegender Belastung des Arbeitgebers,
- 5. Vergütung der Überstunden.

Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsforderung sind zu ziehten en

Regierungsoberbauinspektor Günther

Wesermünde-G., Hohenzollernring 39

Jüngerer Architekt

künstl. Kraft, die nach gegeb. Skizzen selbst. arbeiten kann, für sofort bzw. baldmögl. gesucht, desgl.

ein erfahrener

Hochbautechniker

zuverl. Kraft für Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung für Siedlungsgroßbaustellen ab 1. Jan. 1939 gesucht.

Felix Ganteführer · Fritz Hannes

Architekten

Recklinghausen i. W., Löhrhofstr. 15

Deutsche Bauzeitung. Wochenschrift für nationale Baugestaltung, Bautechnik, Stadt- und Landplanung, Bauwirtschaft und Baurecht Hauptschriftleiter: Dr. Bernhard Gaber, Berlin W 30 — Anzeigen reisliste 7 — Druck und Verlags 1 einer Richard Albrecht, Berlin-Wilmersdorf — DA. 111/38 = 4692, z. Z. gültig Anzeigenpreisliste 5 — Druck und Verlags 1 ernst Steiniger Druck- und Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Beuthstraße 6/8. Fernsprecher des Verlages und der Schriftleitung: Sammel-Nr. 16 55 01. Postscheck: Ernst Steiniger Druck- und Verlagsanstalt, Berlin 20 781, Wien 156 805. Bank: Dresdner Bank, Dep.-Kasse 65, Berlin SW 68, Am Spittelmarkt 4—7 — Für nicht verlangte Einsendungen keine Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Erscheinungstag Mittwoch — Bezugspreis monatlich — einschließlich der 32seitigen Kunstdruckbeilage — 3,40 RM, bei Bezug durch die Post einschließlich 9,92 Rpf. Zeitungsgebühr zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 75 Rpf. (Die Kunstdruckbeilage wird nur bei Abnahme sämllicher Hefte eines Monats abgegeben.) — Abbestellungen nur mit monatlicher Frist jeweils zum Ablauf des Kalendervierteljahres. — Anzeigenpreise laut Tarif (46 mm breite Millimeterzeile oder deren Raum 18 Rpf. Stellengssuche 10 Rpf.) Anzeigenschluß für Stellenmarkt Freitag. Anzeigennachdruck verboten. "Eingeschriebene" oder ungenügend frankierte Offerfen werden nicht angenommen.

Das wäre etwas für 1939 ...

ab 1. Januar nach dem ASTRA-System buchen. Dann hätten Sie eine vorschriftsmäßige Buchhaltung, wie sie heute sein soll: klar, übersichtlich und vor allem schnell in der Durchführung. — Sicherlich ein Vorschlag, der zu überlegen wäre.

Fordern Sie dazu unsere Druckschrift 541 an, sie gibt Ihnen nähere Auskunft, ganz unverbindlich.





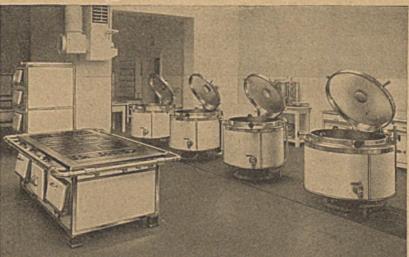
besonders gut für Erwärmung von Einzelwohnräumen geeignet.

Verlangen Sie bitte ausführliche Druckschriften!

BURGER EISENWERKE EM BURG HESSEN



trägt dazu bei, mit der Ausgabe eines warmen Mittagessens die Arbeitsfreude zu steigern. Viele deutsche Betriebe haben in ihren Werkküchen Junker & Ruh-Großkochgeräte, weil ihre Leistungsfähigkeit den besonderen Ansprüchen vorbildlich genügen.



UNIVERSITY OF RARLSRUHE AM RHEIN